Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Stand: 27.03.2024

Wahlanweisung für die Europawahl 2024

Gemeinde - WA 3 -

Vorbemerkung:

Zusätzlich sind die **aktuellen Wahlrundschreiben** und **E-Mails** des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und des Landeswahlleiters (z. B. zur Übermittlung der Wahlergebnisse und zur repräsentativen Wahlstatistik) sowie der **Terminkalender**, die **Vordrucksübersicht/Vordruckmuster** und die Wahlanweisungen **WA 1** und **WA 2** zu beachten (abrufbar auf der Internetseite des Landeswahlleiters zur Europawahl 2024 Europawahlen (bayern.de) → Wahldurchführung → Informationen des StMI) bzw. im Behördennetz - StMI im BYBN Wahlen/Volksbegehren/Volksentscheide - StMI Extranet (bybn.de). Ausführliche Informationen zur Europawahl enthält auch die Internetseite der Bundeswahlleiterin (www.bundeswahlleiterin.de/europawahlen/2024.html).

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

1. Bildung der Wahlbezirke und Briefwahlvorstände ... 3
1.1 Allgemeine Wahlbezirke (§ 3 Abs. 2 EuWG, § 12 EuWO) ... 3
1.2 Sonderwahlbezirke (§ 13 EuWO) ... 5
1.3 Briefwahlbezirke, Briefwahlvorstände (§ 5 Abs. 2 EuWG, § 7 EuWO) ... 6
1.3.1 Allgemeines, repräsentative Wahlstatistik in Briefwahlbezirken ... 6
1.3.2 Gemeinsamer Briefwahlvorstand für mehrere Gemeinden ... 7
1.3.3 Besondere Regelungen für Verwaltungsgemeinschaften (VGem) ... 8
1.4 Verzeichnis der Wahlbezirke ... 9

2. Wählerverzeichnis ... 10
2.1 Anlegung, Inhalt und Form des Wählerverzeichnisses (§ 14 EuWO) ... 10
2.1.1 Anlegung ... 10
2.1.2 Inhalt und Form ... 10
2.2 Voraussetzungen des Wahlrechts (§ 6 EuWG, §§ 12 Abs. 2 bis 5 BWG) ... 10
2.2.1 Wahlberechtigung von Deutschen mit Wohnsitz bzw. Aufenthalt in Deutschland oder in anderen Mitgliedstaaten der EU ... 10
2.2.2 Wahlberechtigung von Auslandsdeutschen mit Wohnsitz bzw. Aufenthalt außerhalb eines EU-Mitgliedstaats ... 11
2.2.3 Wahlberechtigung von ausländischen Unionsbürgern ... 11
2.2.4 Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt ... 11
2.2.5 Ausschluss vom Wahlrecht für Deutsche (§ 6a Abs. 1 EuWG) ... 12
2.2.6 Ausschluss vom Wahlrecht für ausländische Unionsbürger (§ 6a Abs. 2 EuWG) ... 13
2.3 Eintragung der wahlberechtigten Deutschen in das Wählerverzeichnis von Amts wegen ... 13
2.3.1 Stichtag, Personenkreis (§ 15 Abs. 1 EuWO) ... 13
2.3.2 Zuständigkeit für die Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 16 Abs. 1 EuWO) ... 14
2.3.3 Deutsche mit weiterer Staatsangehörigkeit anderer EU-Mitgliedstaaten ... 14
2.4 Eintragung der wahlberechtigten Deutschen auf Antrag (§ 15 Abs. 2 EuWO) ... 14
2.4.1 Personenkreis ... 14
2.4.2 Inhalt und Form, Ausschlussfrist für die Antragstellung (§ 17 Abs. 1 EuWO) ... 15
2.4.3 Zuständigkeit und Verfahren ... 15
2.4.4 Besonderheiten für Auslandsdeutsche ... 16
2.5 Eintragung der ausländischen Unionsbürger in das Wählerverzeichnis auf Antrag (§ 17a EuWO) 16
2.5.1 Grundsatz ... 16
2.5.2 Frist und Form des Antrags ... 16
2.5.3 Unterrichtung der Bundeswahlleiterin / Informationsaustausch (§ 17a Abs. 5 Satz 3 EuWO) ... 17
2.5.4 Eintrag im Melderegister ... 17
2.6 Eintragung der ausländischen Unionsbürger in das Wählerverzeichnis von Amts wegen (§ 17b EuWO) ... 18

2.7 Information der ausländischen Unionsbürger über ihr Wahlrecht in Deutschland 18
2.8 Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§ 18 EuWO) 18
2.9 Einsicht in das Wählerverzeichnis, Bekanntmachung, Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis 19
2.9.1 Einsichtnahme (§ 4 EuWG i.V.m. § 17 Abs. 1 BWG, § 20 Abs. 1 EuWO) 19
2.9.2 Bekanntmachung 20
2.9.3 Auszüge und Auskünfte 20
2.10 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde (§ 21 EuWO) 20
2.11 Berichtigung und Änderung des Wählerverzeichnisses 21
2.11.1 Bis zum Stichtag für die Anlegung des Wählerverzeichnisses (28.04.2024) 21
2.11.2 Nach dem Stichtag bis zum Tag vor Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis (29.04. bis 20.05.2024) 21
2.11.3 Mit Beginn der Einsichtsfrist bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses (ab 21.05.2024) 22
2.11.4 Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 22 Abs. 4 EuWO) 23
2.12 Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 23 EuWO) 23

3. Wahlscheine 24
3.1 Allgemeines 24
3.2 Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins (§ 24 EuWO) 24
3.3 Anträge auf Erteilung von Wahlscheinen 24
3.3.1 Form des Antrags, Vollmacht (§ 26 Abs. 1 bis 3 EuWO) 24
3.3.2 Termine und Fristen für den Antrag (§ 26 Abs. 4, 6 EuWO) 25
3.3.3 Öffnungszeiten der Gemeinde für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen 26
3.4 Erteilung und Form der Wahlscheine und Briefwahlunterlagen (§§ 25, 27 EuWO) 26
3.4.1 Zuständigkeit 26
3.4.2 Frühester Termin für die Erteilung 26
3.4.3 Form (§ 25, 27 Abs. 2 EuWO) 27
3.4.4 Erteilung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen 27
3.4.5 Neuerteilung bei Verlust (§ 27 Abs. 10 EuWO) 28
3.4.6 Unterrichtungspflichten (§ 27 Abs. 7 EuWO) 28
3.5 Versand und Aushändigung der Wahlscheine, Briefwahl an Ort und Stelle 29
3.5.1 Postversand an den Wahlberechtigten 29
3.5.2 Versand an eine abweichende Wohnanschrift, Kontrollmitteilung (§ 27 Abs. 4 Satz 2 EuWO) 30
3.5.3 Aushändigung an andere Personen 30
3.5.4 Aufzeichnungen über Kosten der versandten Briefwahlunterlagen sowie der Wahlbenachrichtigungen 31
3.5.5 Rückversand der Briefwahlunterlagen 31
3.6 Wahlscheinverzeichnisse (§ 27 Abs. 6 EuWO) 31
3.6.1 Arten der Wahlscheinverzeichnisse 31
3.6.2 Wahlscheinvermerk im Wählerverzeichnis 32
3.6.3 Abschluss der allgemeinen Wahlscheinverzeichnisse 32
3.6.4 Besonderes Wahlscheinverzeichnis 32
3.7 Ungültigkeitserklärung von Wahlscheinen (§ 27 Abs. 8 EuWO) 32
3.7.1 Allgemeines 32
3.7.2 Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine; Verständigung der Wahlvorstände 33
3.7.3 Sonderfälle 33
3.8 Wahlscheine für Wahlberechtigte in besonderen Einrichtungen und für Soldaten 33
3.8.1 Verständigung der Wahlberechtigten in besonderen Einrichtungen 33
3.8.2 Verständigung der wahlberechtigten Soldaten (§ 28 Abs. 3 EuWO) 34
3.8.3 Erteilung der Wahlscheine 34
3.8.4 Stimmabgabe in besonderen Einrichtungen 34
3.9 Einspruch gegen die Versagung eines Wahlscheins und Beschwerde (§ 30 EuWO) 34
3.10 Briefwahl an Ort und Stelle (§ 27 Abs. 5 Satz 1 EuWO) 34
3.10.1 Allgemeines 34
3.10.2 Rechtsstellung der Aufsichtführenden 35
3.10.3 Sicherstellung des Wahlgeheimnisses 35
3.10.4 Übergabe der Briefwahlunterlagen 35

4. Wahlvorstand 35
4.1 Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Berufung der Beisitzer 35
4.2 Ablehnung des Amts als Mitglied des Wahlvorstands, Auslagenersatz und Erfrischungsgeld 36
4.3 Hinweis auf Verpflichtung des Wahlvorstehers, Unterrichtung des Wahlvorstands 37
4.4 Einberufung des Wahlvorstands 38
4.5 Ausstattung des Wahlvorstands 38

4.5.1 Wahlvorstand (§ 42 EuWO) ... 38
4.5.2 Briefwahlvorstand (§ 67 Abs. 4 EuWO) ... 39
4.6 Beweglicher Wahlvorstand (§§ 8, 55, 56 EuWO) ... 39

5. Wahlräume (§ 39 EuWO) ... 39
5.1 Allgemeines ... 39
5.2 Ausstattung ... 40

6. Sonstige Wahlvorbereitungen ... 41
6.1 Bescheinigung des Wahlrechts und der Wählbarkeit ... 41
6.2 Wahlbekanntmachung der Gemeinde (§ 41 EuWO) ... 41
6.3 Entgegennahme der Stimmzettel ... 41
6.4 Behandlung der Wahlbriefe (§ 67 EuWO) ... 41
6.4.1 Zuständige Gemeinde, Verwahrung ... 41
6.4.2 Sicherstellung des rechtzeitigen Eingangs, Sonderzustellung der Deutschen Post AG am Wahlsonntag ... 42
6.4.3 Verspäteter Eingang ... 43
6.4.4 Erfassung der von der Deutschen Post AG zugestellten Wahlbriefe ... 43

7. Ermittlung, Feststellung und Übermittlung des Wahlergebnisses ... 43
7.1 Besetzung der Dienststellen ... 43
7.2 Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse durch den Wahlvorstand ... 44
7.3 Übermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses (Schnellmeldung, § 64 EuWO) ... 44
7.3.1 Formblätter und Meldeweg ... 44
7.3.2 Schnellmeldung durch den (Brief-)Wahlvorsteher (§ 64 EuWO) ... 45
7.3.3 Schnellmeldung durch die kreisangehörige Gemeinde ... 45
7.4 Prüfung der Wahlunterlagen, Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses (§ 65 Abs. 2, 3 EuWO) ... 45
7.4.1 Übergabe der Wahlunterlagen durch den Wahlvorstand ... 45
7.4.2 Prüfung und Berichtigung ... 46
7.4.3 Zusammenstellung ... 46
7.4.4 Übergabe der Wahlunterlagen an den Kreiswahlleiter (kreisangehörige Gemeinde) ... 47

8. Abschlussarbeiten, Aufbewahrung der Wahlunterlagen ... 47
8.1 Übernahme der Unterlagen der (Brief-)Wahlvorstände ... 47
8.2 Verwahrung unter Verschluss ... 48
8.3 Sicherung und Vernichtung der Wahlunterlagen ... 48

9. Verwaltungsgemeinschaften (VGem) ... 48

10. Veröffentlichungen ... 49
10.1 Wahlvorschläge und Wahlergebnisse im Internet (§ 79 Abs. 3 EWO) ... 49
10.2 Angaben über die Wahlbeteiligung ... 49

11. Einsprüche gegen die Wahl ... 49

Hinweis:
Bei den Begriffen „Wahlvorsteher/Briefwahlvorsteher“, „Beisitzer“, „Schriftführer“, „Stellvertreter“, „Stadtwahlleiter“, „Kreiswahlleiter“, handelt es sich um Funktionsbezeichnungen nach dem EuWG und der EuWO für die Mitglieder der jeweiligen Wahlorgane unabhängig vom Geschlecht. Entsprechendes gilt für den Begriff „Wähler“ und „Wahlberechtigter“.

1. Bildung der Wahlbezirke und Briefwahlvorstände

1.1 Allgemeine Wahlbezirke (§ 3 Abs. 2 EuWG, § 12 EuWO)

Die Gemeinde bestimmt, welche Wahlbezirke zu bilden sind. Hierbei handelt es sich um laufende Angelegenheiten im Sinn von Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO; ein Beschluss des Gemeinderats ist nicht erforderlich.

Die Wahlbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Dabei darf die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte abgestimmt haben (§ 12 Abs. 2 EuWO).

Gewachsene und bewährte Wahlbezirksstrukturen sollen nach Möglichkeit beibehalten werden. Die Planungen hinsichtlich der Wahlbezirkseinteilung sind dabei so auszurichten, dass auch ein größerer Andrang von Wählerinnen und Wählern in den Wahllokalen problemlos bewältigt werden kann. Ferner ist eine gleichmäßige Auslastung der (Brief-)Wahlvorstände anzustreben.

Bei der Bildung der Wahlbezirke ist auch die voraussichtliche Entwicklung des **Briefwähleranteils** in der Gemeinde in den Blick zu nehmen. Wegen des bei den vergangenen Wahlen kontinuierlich gestiegenen Briefwahlanteils ist zu prüfen, ob die Anzahl der Briefwahlvorstände im Vergleich zur Europawahl 2019 und unter Berücksichtigung der Erfahrungen bei der Landtags- und Bezirkswahl 2023 erhöht werden sollte. Ausgehend von dem verfassungsrechtlichen Leitbild der Urnenwahl (BVerfGE 134, 25/32) muss allerdings ungeachtet dessen dafür Sorge getragen werden, dass in jedem Fall eine ausreichende Zahl von Wahlbezirken (Urnenwahllokale) vorhanden ist.

a) Obere Grenze

Gemeinden mit **nicht mehr als 2500 Einwohnern** bilden in der Regel **einen Wahlbezirk.** Größere Gemeinden werden in mehrere Wahlbezirke eingeteilt. Ein Wahlbezirk **soll** nicht mehr als 2500 Einwohner umfassen. Mit Blick auf den allgemein gestiegenen Briefwähleranteil kann jedoch hinsichtlich der Größe der Wahlbezirke ein Abweichen von diesem Grundsatz gerechtfertigt sein (vgl. auch Nr. 1.3.1). Vor allem in größeren Städten mit einem gegenüber dem Durchschnitt höheren Anteil nicht wahlberechtigter Ausländer kann es notwendig werden, größere Wahlbezirke zu bilden, um das Wahlgeheimnis in Wahlbezirken mit erfahrungsgemäß eher niedriger Wahlbeteiligung und/oder einem hohen Briefwahlanteil zu schützen.

b) Untere Grenze

Da allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert werden soll, kann es sich daher auch in Gemeinden mit nicht mehr als 2500 Einwohnern, vor allem in ländlichen Gebieten, als notwendig erweisen, **mehrere Wahlbezirke** zu bilden. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks darf allerdings nicht so gering sein, dass bei der Wahl erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben. Die Zahl der **zu erwartenden Wähler je Wahlbezirk** sollte unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wahlbeteiligung bei der Europawahl und des Briefwähleranteils im jeweiligen Wahlbezirk **nicht unter 50** liegen (vgl. auch § 7 Nr. 1 EuWO). **In einem Wahlbezirk sollten mindestens 50 Urnenwähler erwartet werden, um Anordnungen nach § 61 Abs. 2 EuWO zur Zusammenlegung von Wahlvorständen bei weniger als 30 Wählern (neu) möglichst zu vermeiden.**

c) Ergebnisermittlung durch einen anderen Wahlvorstand

Der Kreis-/Stadtwahlleiter hat nach § 61 Abs. 2 EuWO (neu) in den Fällen, in denen am Wahltag doch weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, anzuordnen, dass die Wahlunterlagen zur Ergebnisermittlung einem anderen (aufnehmenden) Wahlvorstand zu übergeben sind. Um solche Anordnungen auf unvorhersehbare Ausnahmefälle beschränken zu können, hat die Gemeinde bereits bei der Einteilung der Wahlbezirke eine möglichst belastbare Schätzung der voraussichtlichen Anzahl der Wähler und des voraussichtlichen Briefwähleranteils vorzunehmen. Zu kleine Wahlbezirke mit weniger als 30 zu erwartenden Urnenwählern sind im Hinblick auf evtl. notwendig werdende aufwändige Zusammenlegungen von Urnenwahlbezirken am Wahltag so weit wie möglich zu vermeiden. Die Kreis-/Stadtwahlleiter haben

darauf besonders bei der Prüfung der vorzulegenden Wahlbezirksverzeichnisse zu achten (vgl. auch Nr. 1.4). Die Kreis-/Stadtwahlleiter können hierauf aber bereits im Vorfeld hinwirken.

Die Gemeinde weist die Wahlvorstände kleinerer möglicherweise betroffener Wahlbezirke darauf hin, dass eine Ergebnisermittlung durch den Wahlvorstand in den Fällen, in denen weniger als 30 Wähler zur Wahl zugelassen wurden, nicht möglich ist.

Ist für den Wahlvorstand **am Nachmittag** absehbar, dass die Zahl der Wähler möglicherweise unter diesem Richtwert liegen wird, hat der Wahlvorstand die Gemeinde **rechtzeitig** zu informieren (vgl. 2.9 der Wahlniederschrift V1), damit die organisatorischen Vorbereitungsmaßnahmen für eine evtl. notwendige Anordnung nach§ 61 Abs. 2 EuWO, wie z. B. die Auswahl eines geeigneten Wahlvorstands zur Aufnahme der Wahlunterlagen des abgebenden Wahlvorstands, eingeleitet werden können. Die Gemeinde informiert den Kreis-/Stadtwahlleiter über die Mitteilung des Wahlvorstehers nach 2.9 der Wahlniederschrift V 1. Die ggf. notwendig werdende Anordnung nach § 61 Abs. 2 EuWO hat der Kreis-/Stadtwahlleiter unter Einbindung der beteiligten Stellen (Gemeinde) zu treffen.

Anschließend informiert die Gemeinde unverzüglich den vom Kreis-/Stadtwahlleiter zur Aufnahme der Wahlunterlagen ausgewählten Wahlvorstand darüber, dass ein Wahlvorstand mit weniger als 30 Wählern rechnet und dass deshalb evtl. die Wahlunterlagen von einem abgebenden Wahlvorstand aufgenommen werden müssen. Dabei ist der „aufnehmende“ Wahlvorstand auch darüber zu informieren, dass er mit der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nach Abschnitt 3 der Wahlniederschrift erst nach erfolgter Entscheidung über die Notwendigkeit einer Anordnung des Kreis-/Stadtwahlleiters und nach Übernahme der Wahlunterlagen des abgebenden Wahlvorstands beginnen darf.

Nach Ende der Wahlzeit um 18 Uhr vergewissert sich der Kreis-/Stadtwahlleiter beim betroffenen Wahlvorstand, ob tatsächlich weniger als 30 Wähler zur Wahl erschienen sind und deshalb eine Anordnung nach § 61 Abs. 2 EuWO auszusprechen ist. Der zur Aufnahme der Wahlunterlagen vorgesehene Wahlvorstand ist über die Entscheidung des Kreis-/Stadtwahlleiters so schnell wie möglich zu unterrichten.

Die Abgabe/Aufnahme der Wahlunterlagen erfolgt nach 2.11.1 bzw. 2.11.2 der Wahlniederschrift.

Soweit Gemeinden einer **Verwaltungsgemeinschaft** angehören, bildet die Verwaltungsgemeinschaft unter Einhaltung der gleichen Grundsätze die Wahlbezirke für ihre Mitgliedsgemeinden (vgl. Nr. 9).

Die Wahlberechtigten in **Gemeinschaftsunterkünften** der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Polizei sollen nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Wahlbezirke verteilt werden, damit aus den Wahlergebnissen nicht auf die politische Einstellung dieser Bevölkerungskreise geschlossen werden kann (§ 12 Abs. 3 Satz 1 EuWO).

Ferner bestimmt die Gemeinde für jeden Wahlbezirk einen **Wahlraum** (§ 39 Abs. 1 Satz 1 EuWO); vgl. Nr. 5.1.

1.2 Sonderwahlbezirke (§ 13 EuWO)

Sind im Gemeindegebiet Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen vorhanden, in denen sich am Wahltag voraussichtlich eine **größere Anzahl** von Wahlberechtigten befindet, die wegen ihres körperlichen Befindens oder aus dienstlichen Gründen (Personal) keinen allgemeinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, **soll** die Gemeinde bei entsprechendem Bedürfnis der Wahlberechtigten (dieses soll bei den Wahlberechtigten über die jeweiligen Einrichtungen vor jeder Wahl

abgefragt werden) eigene Sonderwahlbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber bilden. Es müssen **besondere Gründe** (z. B. Fehlen eines geeigneten Wahlraums in der Einrichtung, Störung des Betriebs der Einrichtung) vorliegen, um **trotz gegebener Voraussetzungen** von der Bildung eines Sonderwahlbezirks **absehen** zu können. Wird ein Sonderwahlbezirk **ausnahmsweise** nicht gebildet, **soll** die Gemeinde **bewegliche Wahlvorstände** bilden (vgl. Nr. 4.6).

Bei der Entscheidung über die Einrichtung von Sonderwahlbezirken und/oder beweglichen Wahlvorständen hat die Gemeinde auch zu berücksichtigen, dass die **Urnenwahl** gegenüber der Briefwahl der **Regelfall** ist. Ein erhöhter Aufwand für die Gemeinde oder die betroffene Einrichtung hinsichtlich der Bildung sowie der Organisation von Sonderwahlbezirken und/oder beweglichen Wahlvorständen ist **kein** Grund für die Nichteinrichtung.

Ist die Bildung eines Sonderwahlbezirks oder eines beweglichen Wahlvorstands **ausnahmsweise** nicht möglich, sollte geprüft werden, ob der Wahlraum eines allgemeinen Wahlbezirks innerhalb oder in der Nähe der jeweiligen Einrichtung eingerichtet werden kann.

Sonderwahlbezirke dürfen nicht so klein sein, dass dort das Wahlgeheimnis gefährdet wird. Die zu erwartende Zahl der Wähler soll **nicht unter 30** liegen (vgl. Nr. 1.1). Deshalb kann es sich empfehlen, **mehrere Einrichtungen zu einem Sonderwahlbezirk zusammenzufassen** (§ 13 Abs. 2 EuWO). Um den Wahlberechtigten des (gemeinsamen) Sonderwahlbezirks nicht Schwierigkeiten beim Aufsuchen des Wahlraums zu bereiten, sollten für die einzelnen Einrichtungen verschiedene Wahlräume bestimmt werden (§ 54 Abs. 3 Satz 2 EuWO).

In Sonderwahlbezirken kann **nur mit Wahlschein** gewählt werden. Dieser muss im **selben** Landkreis oder in derselben kreisfreien Gemeinde, zu dem oder zu der die Einrichtung gehört, ausgestellt sein (§ 54 Abs. 1 EuWO). Das gilt auch für das Personal und Besucher. Personen aus **anderen** Landkreisen oder kreisfreien Gemeinden können ihre Stimme nur mit Briefwahl abgeben (vgl. Nr. 3.8).

1.3 Briefwahlbezirke, Briefwahlvorstände (§ 5 Abs. 2 EuWG, § 7 EuWO)

1.3.1 Allgemeines, repräsentative Wahlstatistik in Briefwahlbezirken

Der **Kreiswahlleiter** ordnet an, dass zur Feststellung des Briefwahlergebnisses Wahlvorsteher und Wahlvorstände statt für den Landkreis für einzelne oder mehrere Gemeinden eingesetzt werden. Der Kreis-/Stadtwahlleiter bestimmt auch die **Zahl der Briefwahlvorstände** (§ 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 EuWG, § 7 Nr. 2 EuWO, § 1 der Verordnung vom 17.01.1984, GVBl S. 15, BayRS 111-4-I, die zuletzt durch § 1 Abs. 9 der Verordnung vom 26.03.2019, GVBl. S. 98) geändert worden ist.

In der Regel hat der Stadtwahlleiter bzw. die kreisangehörige Gemeinde nach Anordnung des Kreiswahlleiters **mindestens einen Briefwahlvorstand** zu bilden. Bei der Anordnung zur Bildung der Briefwahlvorstände ist zu berücksichtigen, dass die Tätigkeit der Briefwahlvorstände bei der Ergebnisermittlung bedeutend umfangreicher ist als die Tätigkeit der Wahlvorstände der Wahlbezirke.

Die **Obergrenze** der dem Briefwahlvorstand zuzuteilenden Wahlbriefe liegt wegen der höheren Arbeitsbelastung eines Briefwahlvorstands bei **höchstens 1500 Wahlbriefen**.

Die **Untergrenze** je Briefwahlvorstand soll bei **mindestens 50 Wahlbriefen** liegen, damit nicht erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben (§ 7 Nr. 1 EuWO).

Zu berücksichtigen ist auch die voraussichtliche Entwicklung des **Briefwähleranteils** in der Gemeinde. Wegen des bei den letzten Wahlen stark gestiegenen Briefwähleranteils ist zu prüfen, ob die Anzahl der Briefwahlvorstände erhöht werden soll.

Grundsätzlich ist bei der Planung der Anzahl der Briefwahlvorstände bereits im Vorfeld (soweit möglich) zu vermeiden, zu kleine Briefwahlvorstände (zwischen 50 und 100 Wahlbriefen) zu bilden, da die Anzahl der auszuzählenden Wahlbriefe nicht mit hinreichender Sicherheit exakt vorhergesagt werden kann. Notwendig werdende Korrekturen bereits festgelegter Einteilungen noch kurz vor der Wahl können so vermieden werden. Wird dennoch von der Gemeinde ein derart kleiner Briefwahlvorstand geplant, ist der Kreis-/Stadtwahlleiter frühzeitig zu beteiligen. Zusätzlich ist es notwendig, dass sich die Gemeinde **spätestens eine Woche vor dem Wahltag** aufgrund der bereits **eingegangenen Wahlbriefe bzw. der ausgegebenen Briefwahlunterlagen** vergewissert, ob die Bildung von Briefwahlvorständen im vorstehenden Sinn aufrechterhalten werden kann. Die Gemeinde verständigt den Kreis-/Stadtwahlleiter über das Ergebnis der Überprüfung (Fehlanzeige erforderlich). Ist **aufgrund dieser Zahlen** zu erwarten, dass weniger als 30 Wahlbriefe eingehen werden, hat der Kreis-/Stadtwahlleiter **vor dem Wahltag** für diese Gemeinde die gemeinsame Auswertung mit einem anderen Briefwahlvorstand der gleichen Gemeinde anzuordnen. Hat die Gemeinde nur diesen einen (kleinen) Briefwahlvorstand, ist 1.3.2 zu beachten.

Bei der Europawahl 2024 wird wie schon bei den vorangegangenen Wahlen wieder eine **repräsentative Wahlstatistik** (Wahl mit gekennzeichneten Stimmzetteln in ausgewählten Wahllokalen und Briefwahlbezirken) durchgeführt.

Rechtsgrundlage hierfür ist das Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz - WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl I S. 1023), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl I S. 962) geändert worden ist.

In die repräsentative Wahlstatistik sind auch ausgewählte Briefwahlbezirke einzubeziehen. Im Fall der Bildung von mehr als einem Briefwahlvorstand in einer Gemeinde für die repräsentative Wahlstatistik sind - anders als bei der Europawahl 2019 und der Bundestagswahl 2021 - **keine gebietlich** abgegrenzten „Briefwahlbezirke“ (= Briefwahlvorstände) **mehr erforderlich**; die Bildung von „Briefwahlbezirken“ auf der Basis der allgemeinen Wahlbezirke ist deshalb unabhängig davon, ob die Gemeinde aktuell in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen ist, **nicht mehr notwendig**, aber dennoch zulässig.

Somit liegt es im Ermessen der Gemeinde, ob sie generell eine nach dem Briefwahlaufkommen **mengenorientierte** oder gebietsweise Zuteilung der Wahlbriefe auf die Briefwahlvorstände vornimmt. Das Landesamt für Statistik wird noch gesondert über die repräsentative Wahlstatistik informieren und sich speziell an die in die repräsentative Wahlstatistik einbezogenen Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften in einem Schreiben wenden.

1.3.2 Gemeinsamer Briefwahlvorstand für mehrere Gemeinden

Grundsätzlich bildet jede Gemeinde einen eigenen Briefwahlvorstand. Ausschließlich wenn das **Wahlgeheimnis** gefährdet ist, weil auf eine Gemeinde voraussichtlich nicht mindestens 30 Wahlbriefe entfallen, wird sie vom **Kreiswahlleiter einem** Briefwahlvorstand einer anderen Gemeinde zur **gemeinsamen Auswertung** zugeordnet. Es können bei Vorliegen dieser Voraussetzungen auch mehrere solcher Gemeinden zu einem Briefwahlvorstand zusammengefasst werden, wenn auf sie zusammen mindestens 30 Wahlbriefe entfallen; eine dieser Gemeinden ist vom Kreiswahlleiter mit der Durchführung der Briefwahl zu betrauen. Zusammenlegungen mehrerer größerer Gemeinden (mit 30 Wahlbriefen und mehr) zu einem Briefwahlvorstand **aus anderen Gründen** (z. B. Einsparung von Briefwahlvorständen, Personalgewinnungsprobleme, etc.) sind **nicht** möglich; darauf hat der Kreiswahlleiter zu achten.

Bei einem gemeinsamen Briefwahlvorstand für mehrere Gemeinden liegt für die einzelnen Gemeinden jeweils **kein gesondertes Briefwahlergebnis** vor. Der Kreiswahlleiter hat daher bei der Zuordnung einer Gemeinde zur gemeinsamen Auswertung nach Möglichkeit darauf zu achten, dass diese Gemeinden nur mit

solchen Gemeinden zusammengelegt werden, die ebenfalls weniger als 30 Wahlbriefe auszuwerten haben. **Größere Gemeinden** (mit 30 Wahlbriefen und mehr) sind daher bei der Bildung gemeinsamer Briefwahlvorstände - soweit möglich - **nicht einzubeziehen**. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen, in denen die fraglichen Gemeinden räumlich zu weit auseinander liegen. Hier würde sich die Ergebnisermittlung erheblich verzögern, weil vor ihrem Beginn noch alle Wahlbriefe herbeigeschafft werden müssen, die bei den beteiligten Gemeinden bis zum Ende der Wahlzeit eingetroffen sind.

Die Gemeinde vergewissert sich **spätestens eine Woche vor dem Wahltag** aufgrund der bereits **eingegangenen Wahlbriefe bzw. der ausgegebenen Briefwahlunterlagen**, ob die Bildung von Briefwahlvorständen im vorstehenden Sinn aufrechterhalten werden kann. Die Gemeinde verständigt den Kreiswahlleiter über das Ergebnis der Überprüfung (Fehlanzeige erforderlich). Ist **aufgrund der ermittelten Zahlen** zu erwarten, dass weniger als 30 Wahlbriefe eingehen werden, hat der Kreiswahlleiter für diese Gemeinde die gemeinsame Auswertung mit dem Briefwahlvorstand einer anderen Gemeinde oder mehrerer anderer Gemeinden des selben Landkreises anzuordnen. Ist zu erwarten, dass doch mindestens 30 Wahlbriefe eingehen werden, ist die Zuweisung zum Briefwahlvorstand der anderen Gemeinde, **soweit organisatorisch noch möglich**, rückgängig zu machen; dabei ist zu beachten, dass der für mehrere Gemeinden gebildete gemeinsame Briefwahlvorstand mindestens noch 30 Wahlbriefe haben muss. Im Interesse der Sicherung des **Wahlgeheimnisses** ist im **Zweifel** dem **gemeinsamen Briefwahlvorstand der Vorzug** einzuräumen.

Kann die Zuweisung zum Briefwahlvorstand einer anderen Gemeinde nicht mehr rückgängig gemacht werden, sind entsprechend den besonderen Regelungen für Verwaltungsgemeinschaften die Briefwahlergebnisse jeweils einzeln und der Reihe nach mit getrennten Wahlniederschriften und Ergebnismeldungen festzustellen (vgl. Nr. 1.3.3 Buchst. a) und b)); damit können dann gesonderte Briefwahlergebnisse für die einzelnen Gemeinden ausgewiesen werden.

Wegen der Veröffentlichung von vorläufigen Wahlergebnissen von Gemeinden mit gemeinsamen Briefwahlvorständen vgl. Nr. 10.2

1.3.3 Besondere Regelungen für Verwaltungsgemeinschaften (VGem)

a) Für jede Mitgliedsgemeinde einer VGem, auf die **mindestens 30 Wahlbriefe entfallen**, ist (**bei der VGem**) ebenfalls mindestens ein Briefwahlvorstand zu bilden (der Auszählungsraum des Briefwahlvorstands bzw. der Briefwahlvorstände kann **am Sitz der VGem oder auch in geeigneten Gebäuden der Mitgliedsgemeinden** eingerichtet werden). Dabei kann die VGem auch so verfahren, dass **einem** Briefwahlvorstand aufgegeben wird, das Briefwahlergebnis für mehrere Mitgliedsgemeinden - **jeweils einzeln und der Reihe nach mit getrennten Wahlniederschriften und Ergebnismeldungen** - festzustellen. Bei der Zahl der dem Briefwahlvorstand insgesamt zur Auswertung zugeteilten Wahlbriefe ist dieser erhöhte (Zeit-)Aufwand zu berücksichtigen.

b) Stehen für jede der auszuwertenden Mitgliedsgemeinden **gesonderte** und entsprechend gekennzeichnete **Wahlurnen** zur Verfügung, können vor Schluss der Wahlzeit am Nachmittag ab ca. 15.00 Uhr (vgl. 2.2.1 der WA 2) die Wahlbriefe **aller** Gemeinden gezählt, geöffnet und geprüft und die Stimmzettelumschläge in die Wahlurne für die jeweilige Gemeinde gelegt werden. Diese Aufgaben sind für die Wahlbriefe jeder einzelnen Gemeinde **der Reihe nach** wahrzunehmen, damit die Stimmzettelumschläge der einzelnen Wahlbriefe nicht verwechselt werden können. Erst nachdem die Stimmzettelumschläge der Wahlbriefe **einer** Gemeinde in die entsprechend zu kennzeichnende Wahlurne gelegt sind und diese Wahlurne durch einen Klebestreifen verschlossen worden ist, darf mit der Auswertung der Wahlbriefe der nächsten Gemeinde usw. begonnen werden. Nach Schluss der Wahlzeit ist für die bis dahin eingegangenen Wahlbriefe entsprechend zu verfahren.

Steht für alle Gemeinden nur eine **gemeinsame Wahlurne** zur Verfügung, dürfen vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit nur die Wahlbriefe **einer** Gemeinde (zweckmäßigerweise derjenigen mit den meisten Wahlbriefen) gezählt, geöffnet und geprüft und die Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelegt werden. Nach Schluss der Wahlzeit und nachdem alle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe wie beschrieben bearbeitet wurden, werden die Stimmzettelumschläge der Wahlurne entnommen und das Wahlergebnis dieser einen Gemeinde ermittelt. Erst nach Feststellung des Briefwahlergebnisses für diese Gemeinde können die Wahlbriefe der anderen Gemeinden in gleicher Weise und der Reihe nach behandelt werden.

Den VGem wird aus Zeitersparnisgründen dringend empfohlen, für jede Mitgliedsgemeinde eine eigene Wahlurne bereit zu halten.

c) Für Mitgliedsgemeinden einer VGem, **auf die nicht mindestens 30 Wahlbriefe entfallen**, gelten die Ausführungen unter Nr. 1.3.2 entsprechend. Allerdings können die Wahlbriefe zur **gemeinsamen** Auswertung nach Anordnung des Kreiswahlleiters nur einer anderen Mitgliedsgemeinde dieser VGem zugeordnet werden. Nur wenn alle Mitgliedsgemeinden zusammen weniger als 30 Wahlbriefe haben, müssen sie vom Kreiswahlleiter dem Briefwahlvorstand einer anderen Gemeinde zugeordnet werden.

1.4 Verzeichnis der Wahlbezirke

Über die gebildeten Wahlbezirke, Sonderwahlbezirke und Briefwahlbezirke erstellt die Gemeinde ein **Verzeichnis**, sobald die Wahlvorsteher und deren Stellvertreter sowie die Unterbringung der Wahlräume bekannt sind. Das Verzeichnis übermittelt die Gemeinde dem Stadt- bzw. Kreiswahlleiter.

Der Kreis-/Stadtwahlleiter überprüft die Einhaltung der Anforderungen an die Bildung von Wahlbezirken, Sonderwahlbezirken und Briefwahlvorständen (insbesondere Erreichbarkeit der Wahlräume; Größe, Zahl der Wahlberechtigten: obere Grenze/untere Grenze, Voraussetzungen der Bildung gemeinsamer Urnen- und Briefwahlvorstände, evtl. Notwendigkeit einer Anordnung gemäß § 61 Abs.2 EuWO) **nach den obenstehenden Ausführungen** (vgl. Nrn. 1.1, 1.2 und 1.3). Notwendige Änderungen stimmen die Kreis-/Stadtwahlleiter mit den Gemeinden ab. Die Kreis-/Stadtwahlleiter übermitteln dem Landeswahlleiter nach dessen näherer Vorgabe die geprüften Verzeichnisse.

Eine Ausfertigung dieses Verzeichnisses ist zu den gemeindlichen Wahlakten zu nehmen und dient als Unterlage für die Wahlbekanntmachung (vgl. Nr. 6.2).

Das **Verzeichnis** enthält folgende **Angaben:**

- **Nr**. des Wahlbezirks / Sonderwahlbezirks / Briefwahlvorstands bzw. -bezirks (Wahlbezirke mit beweglichen Wahlvorständen sind besonders zu kennzeichnen);
- **Wahlbezirk**: Abgrenzung, Anzahl der Wahlberechtigten sowie der voraussichtlichen Urnen- und Briefwähler (ungefähre Prognose anhand von Erfahrungswerten und Daten aus vorangegangenen Wahlen/Abstimmungen). Abweichungen von den unter Nr. 1.1 a) und b) festgelegten Ober- und Untergrenzen sind in einer Bemerkungsspalte näher zu erläutern;
- **Briefwahlvorstand**: ggf. Abgrenzung des „Briefwahlbezirks“ (vgl. Nr. 1.3.1) soweit keine mengenorientierte Zuteilung der Wahlbriefe erfolgt, Anzahl der voraussichtlichen Briefwähler (ungefähre Prognose). Abweichungen von den unter Nr. 1.3.1 festgelegten Ober- und Untergrenzen sind in einer Bemerkungsspalte näher zu erläutern;
- **Wahlraum/Auszählungsraum**: Unterbringung (Adresse/Gebäude), Rufnummer am Wahltag, Barrierefreiheit ja/nein, Angaben zu Fuß- und Fahrwegen für Wahlberechtigte von mehr als einem Kilometer;
- **Wahlvorsteher und Stellvertreter**: jeweils Name, Vorname und Anschrift, telefonische Erreichbarkeit.

Größere Abweichungen bei der Einteilung der Wahlbezirke, Briefwahlbezirke und Wahlräume/Auszählungsräume (z.B. Verkleinerung/Vergrößerung der Wahlbezirke/Briefwahlvorstände) gegenüber den vorangegangenen Wahlen/Abstimmungen sind für die Überprüfung der Stadt-/Kreiswahlleiter sowie des Landeswahlleiters näher zu erläutern.

2. Wählerverzeichnis

2.1 Anlegung, Inhalt und Form des Wählerverzeichnisses (§ 14 EuWO)

2.1.1 Anlegung

Nach Bildung der Wahlbezirke und rechtzeitig vor dem Stichtag (vgl. Nr. 2.3.1, **42. Tag vor der Wahl**) haben die Gemeinden für jeden **allgemeinen Wahlbezirk** ein Verzeichnis der Wahlberechtigten anzulegen (§ 14 Abs. 1 EuWO).

Für **Sonderwahlbezirke** wird kein eigenes Wählerverzeichnis angelegt. Die Insassen und das Personal solcher Einrichtungen werden in den Wählerverzeichnissen der allgemeinen Wahlbezirke nach ihrer Wohnung geführt und erhalten ggf. einen Wahlschein (vgl. Nr. 3.8).

2.1.2 Inhalt und Form

Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen (bei gleichen Familiennamen der Vornamen) angelegt. Anzugeben sind Familienname, Vornamen (i.d.R. ist es ausreichend, jeweils nur **einen** Vornamen aufzuführen), Geburtsdatum und Wohnung. Es kann auch nach Gemeindeteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert werden. Aber auch in diesen Fällen müssen alle Wahlberechtigten des Wahlbezirks fortlaufend nummeriert werden. Das Wählerverzeichnis enthält je eine **Spalte** für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen.

Eine **Auskunftssperre oder ein bedingter Sperrvermerk** im Melderegister ist beim Anlegen des Wählerverzeichnisses **unbeachtlich**. Auch diese Wahlberechtigten sind in das Wählerverzeichnis aufzunehmen (siehe aber Nr. 2.9.1: Beschränkung bei der Einsichtnahme).

2.2 Voraussetzungen des Wahlrechts (§ 6 EuWG, §§ 12 Abs. 2 bis 5 BWG)

2.2.1 Wahlberechtigung von Deutschen mit Wohnsitz bzw. Aufenthalt in Deutschland oder in anderen Mitgliedstaaten der EU

Wahlberechtigt sind nach **§ 6 Abs. 1 EuWG** alle **Deutschen** im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am **Wahltag**

a) das **16. Lebensjahr (neu)** vollendet haben, also **spätestens** am Wahltag vor 16 Jahren (09.06.2008) geboren wurden;

b) seit **mindestens drei Monaten (09.03.2024)**

- in der Bundesrepublik Deutschland **oder**
- in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU)

eine **Wohnung** innehaben oder sich sonst **gewöhnlich aufhalten** (Nr. 2.2.4);

c) **nicht** nach § 6a Abs. 1 EuWG vom Wahlrecht **ausgeschlossen** sind (Nr. 2.2.5).

Für die Bestimmung der Dreimonatsfrist ist bei Auslandsdeutschen maßgeblich, wie lange die Person in einem Staat wohnt oder sich sonst gewöhnlich aufhält, der **zum Zeitpunkt der Wahl EU-Mitgliedstaat** ist.

Die **Dreimonatsfrist** ist auch bei einer Wohnung oder einem Aufenthalt teils in der Bundesrepublik Deutschland und teils in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der EU erfüllt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 EuWG). Hinsichtlich des **ununterbrochenen** dreimonatigen Innehabens einer Wohnung bzw. Aufenthalts rechnen alle Mitgliedstaaten der EU als Einheit.

Die **Mitgliedstaaten der EU** sind unter Nr. 10 des Merkblatts zu Anlage 2 EuWO aufgeführt. Zu den **Gebieten der Mitgliedstaaten der EU** im Einzelnen wird außerdem auf das **Schreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) vom 08.02.2024** (übermittelt mit E-Mail LWL an KWL/StWL vom 12.02.2024, eingestellt auf der Internetseite des LWL) verwiesen.

Ausführliche Informationen zum Wahlrecht für Deutsche im Ausland (einschl. Antragsformulare) enthält die **Internetseite der Bundeswahlleiterin** (siehe Vorbemerkung).

2.2.2 Wahlberechtigung von Auslandsdeutschen mit Wohnsitz bzw. Aufenthalt außerhalb eines EU-Mitgliedstaats

Für diesen Personenkreis (sowie für Deutsche mit Wohnung bzw. Aufenthalt innerhalb der EU nach Nr. 2.2.1, die die dreimonatige Mindestzeit in einem EU-Mitgliedstaat nicht erfüllen), richtet sich die Wahlberechtigung nach § 6 Abs. 2 EuWG i.V.m. § 12 Abs. 2 BWG. Es gelten die entsprechenden Ausführungen unter Nr. 2.2.2 der WA 3 BTW-21.

Bei **Rückkehr** eines Auslandsdeutschen nach Deutschland (nach dem 9.03.2024) gilt die **Dreimonatsfrist** gem. § 12 **Abs. 1** Nr. 2 BWG **(**bezogen unmittelbar auf den Wahltag) **nicht** (§ 12 Abs. 2 Satz 3 BWG). Wegen der Eintragung dieser Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis siehe Nr. 2.3.1 („Sonderfälle Auslandsdeutsche“).

Ausführliche Informationen zum Wahlrecht für Deutsche im Ausland (einschl. Antragsformulare) enthält die Internetseite der **Bundeswahlleiterin** (siehe Vorbemerkung).

2.2.3 Wahlberechtigung von ausländischen Unionsbürgern

Wahlberechtigt sind nach § 6 Abs. 3 EuWG auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), **die (am Wahltag) in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung** innehaben oder sich hier **sonst gewöhnlich aufhalten** und bei denen die auch für Deutsche geltenden sonstigen Voraussetzungen (vgl. Nr. 2.2.1 Buchst. a) und b)) vorliegen; der Ausschluss vom Wahlrecht richtet sich hier nach § 6a Abs. 2 EuWG (vgl. Nr. 2.2.6).

Die Hinweise unter Nr. 2.2.1 zu den Mitgliedstaaten der EU bzw. den ihnen zugehörigen Gebieten sowie zum ununterbrochenen dreimonatigen Innehaben einer Wohnung bzw. Aufenthalt in den Mitgliedstaaten gelten entsprechend.

In einzelnen Mitgliedstaaten (Frankreich, Dänemark) gibt es **Sonderregelungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit**, die dazu führen können, dass bestimmte Personen nicht zugleich den Status des Unionsbürgers besitzen und deshalb nicht zur Europawahl wahlberechtigt sind. Hinweise auf das Nichtvorliegen der Unionsbürgerschaft können grundsätzlich dem Melderegister entnommen werden. In Zweifelsfällen ist gegebenenfalls durch Rückfrage beim Ausländeramt oder jeweiligen Konsulat zu klären, ob es sich um Unionsbürger handelt.

Ausführliche Informationen zum Wahlrecht der Unionsbürger enthält die Internetseite der **Bundeswahlleiterin** (siehe Vorbemerkung).

2.2.4 Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt

a) Für den Begriff der Wohnung bzw. Hauptwohnung ist das **Melderecht** maßgeblich (vgl. insbesondere §§ 20 bis 22 Bundesmeldegesetz).

Voraussetzung für die Anmeldung einer Wohnung ist, dass diese auch tatsächlich bezogen wurde. Sofern eine gemeldete Wohnung tatsächlich nicht bezogen wurde (Scheinanmeldung), wurde alleine durch die Anmeldung dieser Wohnung ein Wahlrecht nicht begründet. Bei der **Fristberechnung** zur Feststellung des (materiellen) Wahlrechts ist auf den Tag des **tatsächlichen Zuzugs** (also nicht der Anmeldung) abzustellen; dieser muss, außer im Fall der Rückkehr eines Auslandsdeutschen (§ 12 Abs. 2 Satz 3 BWG, siehe Nr. 2.2.2) spätestens drei Monate vor dem Wahltag (09.03.2024) erfolgt sein.

Im Übrigen gelten die entsprechenden melderechtlichen Bestimmungen (§ 15 Abs. 6 EuWO).

b) Wahlberechtigt ist auch, wer, ohne eine Wohnung im Sinn des Melderechts innezuhaben, sich in Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der EU sonst **gewöhnlich aufhält**. Ein Bürger hält sich dort „gewöhnlich“ auf, wo er unter Umständen lebt, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort, in diesem Land oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Für das Vorhandensein eines „gewöhnlichen Aufenthalts“ ist nur zu fordern, dass das Verweilen von einer gewissen Dauer oder Regelmäßigkeit ist. Ein von vornherein nur als vorübergehend gedachter Aufenthalt, z. B. Besuch, genügt für den Erwerb des Wahlrechts nicht.

2.2.5 Ausschluss vom Wahlrecht für <u>Deutsche</u> (§ 6a Abs. 1 EuWG)

Die früher geltenden Wahlrechtsausschlüsse („Betreuung in allen Angelegenheiten“ und „Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus auf Grund einer Anordnung nach § 63 i.V.m. § 20 StGB“) hat das Bundesverfassungsgericht mit Entscheidung vom 29.01.2019 (2 BvC 62/14) für verfassungswidrig erklärt. Mit Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes vom 18.06.2019 (BGBl. I S. 834) wurde § 6a Abs. 1 EuWG geändert.

Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind demnach nur noch Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.

Der Ausschluss vom Wahlrecht nach § 6a EuWG besteht nur auf Grund **richterlicher Entscheidung** und ist auf bestimmte Straftatbestände beschränkt. Er betrifft Personen, bei denen infolge deutschen Richterspruchs als Nebenfolge einer Straftat nach § 45 Abs. 5 Strafgesetzbuch (StGB) das aktive Wahlrecht ausdrücklich aberkannt worden ist. Neben den Fällen der Grundrechtsverwirkung (Art. 18 GG i. V. m. § 39 Abs. 2 BVerfGG) gibt es eine Reihe von Straftaten, bei denen die Aberkennung des Wahlrechts grundsätzlich möglich ist. Dies sind Fälle von Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80 bis 91 StGB), Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 100a StGB), Angriff gegen Organe und Vertreter ausländischer Staaten (§ 102 StGB), Wahlbehinderung, Wahlfälschung, Wählernötigung und Wählerbestechung (§§ 107 bis 108b StGB), Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e StGB), Sabotagehandlungen und sicherheitsgefährdender Nachrichtendienst (§§ 109e und f StGB).

Die Gerichte teilen der für das Wählerverzeichnis der jeweiligen Person zuständigen Gemeinde die für das Wahlrecht maßgebliche Entscheidung mit (Nr. 12 Abs. 1 Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen - MiStra -). Entsprechend wird der Tag des Ablaufs des Verlustes des Wahlrechts sowie ggf. eine Wiederverleihung dieses Rechts mitgeteilt. Bei Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung werden diese Mitteilungen im Nachrichtenaustausch der Meldebehörden durch die Fortzugsgemeinde mitgeteilt.

Die Mitteilungen der Gerichte sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen ausschließlich für wahlrechtliche Zwecke verwendet werden; sie dürfen nur den mit der Bearbeitung des Wählerverzeichnisses betrauten Bediensteten zur Kenntnis gebracht werden.

2.2.6 Ausschluss vom Wahlrecht für ausländische Unionsbürger (§ 6a Abs. 2 EuWG)

Ein ausländischer Unionsbürger ist vom Wahlrecht ausgeschlossen

- unter den gleichen Voraussetzungen wie ein Deutscher (§ 6a Abs. 2 Nr. 1 EuWG, siehe Nr. 2.2.5),
- wenn er im Herkunftsmitgliedstaat (Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung das Wahlrecht zur Europawahl nicht besitzt (§ 6a Abs. 2 Nr. 2 EuWG, vgl. auch Nr. 2.5.2).

2.3 Eintragung der wahlberechtigten Deutschen in das Wählerverzeichnis von Amts wegen

2.3.1 Stichtag, Personenkreis (§ 15 Abs. 1 EuWO)

In das Wählerverzeichnis sind von Amts wegen **alle wahlberechtigten** Deutschen (vgl. Nr. 2.2.1) einzutragen, die am **42. Tag vor der Wahl** (**Stichtag** für die Anlegung des Wählerverzeichnisses, **28.04.2024**) nach den Vorschriften des Melderechts (vgl. insbesondere §§ 17 bis 32 BMG) bei der Meldebehörde für eine **Wohnung**, bei mehreren Wohnungen für eine **Hauptwohnung**, gemeldet sind (zur rückwirkenden Anmeldung siehe Nr. 2.11.2 Buchst. a, 2. Absatz).

Grundlage für die Erstellung der Wählerverzeichnisse sind die jeweiligen Melderegister der Gemeinden. Die Gemeinden sind verpflichtet, diese jederzeit so vollständig und aktuell zu halten, dass das Wählerverzeichnis rechtzeitig vor der Wahl **ordnungsgemäß und vollständig** angelegt werden kann (§ 14 Abs. 3 EuWO). Wohnungsan- und -abmeldungen im Vorfeld der Wahl sind deshalb unbedingt **zeitnah** entgegenzunehmen und zu bearbeiten (vgl. E-Mail StMI vom 06.05.2021 Az C2-2021-3-25).

Von Amts wegen einzutragen sind auch Wahlberechtigte, die in der Gemeinde mit einer **Wohnung gemeldet** sind (auch wenn sie im **Ausland** eine **weitere Wohnung** haben oder sich dort gewöhnlich aufhalten), und zwar auch dann, wenn sie bei der **letzten** Europawahl auf Grund einer Mitteilung der Bundeswahlleiterin nach § 17 Abs. 5a EuWO aus dem Wählerverzeichnis gestrichen wurden.

Wahlberechtigte, die gem. § 26 Satz 1 Nr. 2 BMG von der **Meldepflicht befreit** sind, werden nicht von Amts wegen, sondern nur **auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Sonderfälle Auslandsdeutsche

Wahlberechtigte Auslandsdeutsche, die **nach** dem **09.03.2024** (Dreimonatsfrist vor dem Wahltag), aber **vor dem Stichtag** (28.04.2024) nach Deutschland **zurückkehren** und sich hier für eine Wohnung anmelden, sind **von Amts wegen** in das Wählerverzeichnis einzutragen (§ 15 Abs. 7 EuWO). In diesen Fällen kann die Gemeinde von der betreffenden Person **soweit erforderlich** eine Versicherung an Eides statt **entsprechend** § 17 Abs. 6 Satz 1 (und Anlage 1) EuWO sowie eine Erklärung, in keiner anderen Gemeinde (noch in der Zeit des Auslandsaufenthalts) einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt zu haben, verlangen. Da das Merkmal „Erfüllung der Dreimonatsfrist vor dem Wahltag im Wahlgebiet“, das (u. a.) zur Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen führt, nicht vorliegt, muss die ggf. eingesetzte Wahlsoftware dem Wahlsachbearbeiter einen entsprechenden Hinweis zur Notwendigkeit der individuellen Prüfung des Sachverhalts geben.

Bei Auslandsdeutschen, die **nach dem Stichtag** (28.04.2024), aber **vor** dem Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis (**20. Tag vor der Wahl**, 20.05.2024) zurückkehren und die deshalb **nur auf Antrag** eingetragen werden (§ 17 Abs. 6 EuWO), soll die **geänderte Anlage 1 EuWO** (entspricht weitgehend der Anlage 2 EuWO für im Ausland lebende Auslandsdeutsche) das Verfahren

erleichtern und die eidesstattliche Versicherung verpflichtend sein. Das Antragsformular mit Merkblatt kann von der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft zwar auch elektronisch bereitgestellt werden (§ 81 Abs. 4, 5 EuWO), muss aber im **Original** (d. h. ausgedruckt mit Unterschrift des Antragstellers und unterschriebener eidesstattlicher Versicherung) bei der Gemeinde eingereicht werden (vgl. § 4 EuWG i.V.m. § 54 Abs. 2 BWG). Hierauf wären Wahlberechtigte bei elektronischer Bereitstellung im Internetangebot der Gemeinde ggf. gesondert hinzuweisen. Eine elektronisch ausfüllbare PDF-Version der Anlage 1 EuWO (Erst- und Zweitausfertigung mit Merkblatt) ist für die Gemeinden im Bayerischen Behördennetz (StMI im ByBN: https://www.stmi.bybn.de/inneres/wahlen-volksbegehren-volksentscheide/index.html) eingestellt.

2.3.2 Zuständigkeit für die Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 16 Abs. 1 EuWO)

Die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt bei der für die Wohnung, bei mehreren Wohnungen bei der für die **Hauptwohnung** zuständigen Gemeinde.

Lässt sich aus den Meldeunterlagen der Gemeinde nicht eindeutig bestimmen, wo der Wahlberechtigte seine Hauptwohnung hat, ist, wenn er in das Wählerverzeichnis aufgenommen wird, sofort die andere beteiligte Aufenthaltsgemeinde zu verständigen, um Doppeleintragungen zu vermeiden. Ggf. ist unverzüglich eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen. Solange die Frage des Hauptwohnsitzes nach dem Melderecht ungeklärt ist, ist der Wahlberechtigte dort in das Wählerverzeichnis einzutragen, wo er es wünscht.

2.3.3 Deutsche mit weiterer Staatsangehörigkeit anderer EU-Mitgliedstaaten

Für Deutsche, die zusätzlich die Staatsangehörigkeit eines oder mehrerer EU-Staaten haben und die von Amts wegen oder auf ihren Antrag in ein deutsches Wählerverzeichnis eingetragen werden, gibt es anders als bei ausländischen Unionsbürgern (ohne deutsche Staatsangehörigkeit) keine Regelungen über einen Informationsaustausch mit den betroffenen Staaten gem. Nr. 2.5.3. Der Wahlberechtigte kann entscheiden, ob er sein Wahlrecht in Deutschland (als Deutscher) oder in dem anderen EU-Mitgliedstaat (als dessen Staatsangehöriger) ausübt (soweit er dort die Voraussetzungen ebenfalls erfüllt). Die mehrfache Wahlteilnahme ist per Gesetz ausgeschlossen (§ 6 Abs. 4 EuWG, Art. 9 Direktwahlakt) und strafbar (§ 107a Abs. 1 StGB); darüber wird der Wahlberechtigte auf der Wahlbenachrichtigung belehrt (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 a und Anlage 3 zur EuWO). Administrative Regelungen zur Verhinderung bzw. Kontrolle sind aber nicht vorgesehen.

2.4 Eintragung der wahlberechtigten Deutschen auf Antrag (§ 15 Abs. 2 EuWO)

2.4.1 Personenkreis

In das Wählerverzeichnis sind **auf Antrag** einzutragen

a) Wahlberechtigte nach § 6 Abs. 1 EuWG, die

- **ohne** eine **Wohnung** innezuhaben (d. h. ohne für eine Wohnung **gemeldet** zu sein), sich in der Bundesrepublik Deutschland (Wahlgebiet) sonst gewöhnlich aufhalten (z. B. Obdachlose),

  Den Gemeinden wird empfohlen, Informationsmaterial über die Beantragung auf Eintragung in das Wählerverzeichnis in den Unterkunftsheimen und an öffentlich zugänglichen Treffpunkten (z.B. Bahnhofsmissionen oder sog. Teestuben) auszulegen. Zusätzlich könnten auch vor Ort tätige Sozialarbeiter (Streetworker) über die Möglichkeiten und Modalitäten der Wahlteilnahme informieren.

- in einem der **übrigen Mitgliedstaaten der EU** (siehe Nr. 2.2.1) eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
- sich in einer **Justizvollzugsanstalt** (JVA) oder entsprechenden Einrichtung befinden **und nicht** nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 EuWO von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind (vgl. § 27 Abs. 4 BMG).

  In diesen Fällen ist insbesondere § 15 Abs. 9 EuWO zu beachten: **Hinweis an die Leitung der JVA spätestens am Stichtag (42. Tag vor der Wahl) wegen der Unterrichtung dieser Personen,**

  Hinweis: Die Meldepflicht für diesen Personenkreis wurde mit dem 2. BMGÄndG vom 15. Januar 2021, BGBl I S. 530 (§ 27 Abs. 4) neu gefasst. Vgl. auch die E-Mail StMI vom 13.04.2021 Az. C2-2041-2-2/, C2-2023-3-15/, C2-2041-2-11 zu diesem Änderungsgesetz.

b) wahlberechtigte **Auslandsdeutsche** (§ 6 Abs. 2 EuWG i.V.m. § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG), **die nicht** nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 EuWO **von Amts wegen** in das Wählerverzeichnis einzutragen sind (siehe Nr. 2.3.1, „Sonderfälle Auslandsdeutsche“).

Auch Personen, die von der Meldepflicht befreit sind, können auf Antrag eingetragen werden (siehe Nr. 2.3.1, 3. Absatz).

2.4.2 Inhalt und Form, Ausschlussfrist für die Antragstellung (§ 17 Abs. 1 EuWO)

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist **schriftlich spätestens am 21. Tag vor der Wahl** (**19.05.2024**) bei der zuständigen Gemeinde zu stellen. Er muss Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und die genaue Anschrift des Wahlberechtigten enthalten.

Diese Frist **verlängert** sich **nicht** dadurch, dass der letzte Tag der Frist auf einen **Sonntag (hier: Pfingstsonntag)** fällt (§ 4 EuWG i.V.m. § 54 Abs. 1 BWG). Eine behördliche Verlängerung der Frist oder eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist bei Fristüberschreitung nicht möglich, da es sich um eine sog. **Ausschlussfrist** handelt.

Ein Antrag ist rechtzeitig eingegangen, wenn er bis Pfingstsonntag, 19.05.2024, 24.00 Uhr in den **Hausbriefkasten** der Gemeinde eingeworfen ist. Ist kein Fristenbriefkasten vorhanden, ist i.d.R. zugunsten des Antragstellers davon auszugehen, dass die am Dienstag, 21.05.2024 bei Dienstbeginn im Briefkasten vorgefundenen Anträge rechtzeitig eingeworfen wurden. Geht der Antrag **per Post** erst am Dienstag ein, ist er verspätet, unabhängig vom Tag des Absendens.

Geht der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis **verspätet** ein, kann der Betreffende nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden, auch wenn er die materiellen Voraussetzungen ansonsten erfüllt. Eine Teilnahme an der Wahl ist nur möglich, wenn ihm auf seinen Antrag hin ein **Wahlschein** unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 EuWO erteilt werden kann (siehe Nr. 3.2 und 3.3). **Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen ist – vor allem bei Auslandsdeutschen – nicht zu restriktiv zu verfahren**. **In Zweifelsfällen ist der Wahlschein zu erteilen.**

2.4.3 Zuständigkeit und Verfahren

Die **Zuständigkeiten** für die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag der unter Nr. 2.4.1 genannten Personen sind in § 16 Abs. 2 Nr. 2 EuWO (Aufenthalt in Deutschland ohne Wohnung), Nr. 4 EuWO (Wohnsitz oder Aufenthalt im EU-Ausland, Auslandsdeutsche, Seeleute, Binnenschiffer) und Nr. 5 EuWO (Gefangene) geregelt.

Das **Verfahren** richtet sich nach § 17 Abs. 3 EuWO (Aufenthalt in Deutschland ohne Wohnung) sowie Abs. 5 bis 6 EuWO (Wohnsitz oder Aufenthalt im EU-Ausland, Auslandsdeutsche, Mitteilungen vom bzw. an die Bundeswahlleiterin, Besonderheiten bei Rückkehr ins Wahlgebiet).

Bei **Ablehnung eines Antrags** auf Eintragung oder **Streichung** einer eingetragenen Person aus dem Wählerverzeichnis ist die betroffene Person unverzüglich zu **unterrichten**; diese kann gegen die Entscheidung **Einspruch** einlegen (§ 15 Abs. 8, § 17 Abs. 5 Satz 6, Abs. 5a Satz 2 und 3, Abs. 6 Satz 4 EuWO).

2.4.4 Besonderheiten für Auslandsdeutsche

Für den Antrag von **Deutschen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland** ist **ausschließlich** der Vordruck nach **Anlage 2 EuWO** zu verwenden (§ 17 Abs. 5 EuWO). Die betreffende Person erhält mit dem Antrag nach Anlage 2 das zugehörige **Merkblatt**.

Eine elektronisch ausfüllbare PDF-Version der Anlage 2 EuWO (Erst- und Zweitausfertigung mit Merkblatt) bietet die Bundeswahlleiterin als Download unter https://www.bundeswahlleiterin.de/europawahlen/2024/informationen-waehler/deutsche-im-ausland.html an.

Bei der **Rückkehr** von Auslandsdeutschen in das Wahlgebiet **nach dem Stichtag** für das Wählerverzeichnis, aber **vor dem Beginn der Einsichtsfrist** in das Wählerverzeichnis, gelten die **neuen** Sonderregelungen des § 17 Abs. 6 EuWO (siehe Nr. 2.3.1, „Sonderfälle Auslandsdeutsche“).

Eine Antragstellung **per E-Mail** oder **Telefax** ist wegen der notwendigen persönlichen und handschriftlichen Unterschrift und der Versicherung an Eides statt **nicht zulässig**.

In jedem Fall ist die **Bundeswahlleiterin** von der Eintragung in das Wählerverzeichnis durch (neu) Übermittlung einer elektronischen Datei in einem durch die Bundeswahlleiterin zur Verfügung gestellten, den datenschutzrechtlichen sowie den Anforderungen der Datensicherheit genügenden Dateiformat mit den darin abgefragten Informationen der Zweitausfertigung des Antrages (sowohl nach der Anlage 2 als auch nach der Anlage 1) über den Antragsteller oder, sofern dies nicht möglich ist, durch Übersendung der Zweitausfertigung des Antrags (sowohl nach Anlage 2 als auch nach der Anlage 1) oder einer Kopie der Erstausfertigung des Antrages, auf der die Eintragung in das Wählerverzeichnis vermerkt ist, zu **unterrichten** (§ 17 Abs. 5 Satz 4, Abs. 6 Satz 3 EuWO) und zwar jeweils **unverzüglich** (d. h. grundsätzlich „Zug um Zug“ ohne längeres Sammeln). Es muss zwar nicht jeder Antrag sofort übermittelt werden; bei einer größeren Anzahl von Anträgen in Großstädten sollen die Zweitausfertigungen aber höchstens in „Stapeln“ von 50 bis 100 Stück möglichst kontinuierlich übermittelt werden.

Die BWLin hat den Gemeinden mit Schreiben vom 18.01.2024 (W/20000149100-WE1610) die Zugangskennung für das WIAS (Wahlberechtigten-Informations-Austausch-System) für den elektronischen Informationsaustausch bei der Europawahl 2024 mitgeteilt.

2.5 Eintragung der ausländischen Unionsbürger in das Wählerverzeichnis auf Antrag (§ 17a EuWO)

2.5.1 Grundsatz

Die nach § 6 Abs. 3 EuWG wahlberechtigten ausländischen Unionsbürger werden grundsätzlich nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, **sofern nicht die Regelung der Amtseintragung** nach § 17b EuWO (siehe Nr. 2.6) **greift** (§ 17a Abs. 1 EuWO).

2.5.2 Frist und Form des Antrags

Der Antrag auf Eintragung ist **spätestens bis zum 21. Tag** vor der Wahl (19.05.2024) zu stellen; die Ausführungen unter Nr. 2.4.2 gelten entsprechend.

Für den Antrag ist ausschließlich der von der Bundeswahlleiterin beschaffte (vgl. E-Mail des LWLs vom 25.01.24 an die Kreis- und Stadtwahlleiter) bzw. im Internet bereitgestellte **Vordruck** nach der **Anlage 2A EuWO** zu verwenden (§ 17a Abs. 2 EuWO). Dem Unionsbürger ist mit dem Antrag nach Anlage 2A das zugehörige **Merkblatt** auszuhändigen (§ 17a Abs. 4 Satz 5 EuWO).

Eine elektronisch ausfüllbare PDF-Version der Anlage 2A EuWO (mit Merkblatt) bietet die Bundeswahlleiterin als Download unter https://www.bundeswahlleiterin.de/europawahlen/2024/informationen-waehler/unionsbuerger.html an.

Eine Antragstellung **per E-Mail** oder **Telefax** ist wegen der notwendigen persönlichen und handschriftlichen Unterschrift und der Versicherung an Eides statt (§ 17a Abs. 4 EuWO) **nicht zulässig**.

Bei **Ablehnung eines Antrags** auf Eintragung oder Streichung eines eingetragenen Unionsbürgers aus dem Wählerverzeichnis ist die betroffene Person unverzüglich zu **unterrichten**; diese kann gegen die Entscheidung **Einspruch** einlegen (§ 17a Abs. 5 Satz 6 i.V.m. § 15 Abs. 8 EuWO).

Die möglichst **vollständige und richtige Ausfüllung** des Antrags nach Anlage 2A EuWO dient der Feststellung der Wahlberechtigung des Unionsbürgers und der Unterrichtung des Herkunftsmitgliedstaats durch die Bundeswahlleiterin (Informationsaustausch zur wirksamen Verhinderung einer unzulässigen Doppelwahl, siehe Nr. 2.5.3).

Unter **Nr. 7** des Antrags nach Anlage 2**A** EuWO ist vom Unionsbürger nur die Gemeinde oder der Wahlkreis seines **Herkunftsmitgliedstaats** anzugeben, auch wenn der Unionsbürger zwischenzeitlich in einem anderen Mitgliedstaat gelebt hat und dort bei der letzten Europawahl in ein Wählerverzeichnis eingetragen wurde (dieser Staat ist zwar ggf. in der letzten Zeile der Nr. 7 der Anlage 2**A** EuWO anzugeben, wird aber nicht in den Informationsaustausch einbezogen). Der Ort bzw. der Wahlkreis (der entsprechend unter Nr. 9 des einheitlichen Formblatts für den Informationsaustausch nach Anlage 2**B** EuWO einzutragen ist, vgl. nachfolgende Nr. 2.5.3) gehört nicht zu den Angaben, anhand derer die Wahlberechtigung geprüft wird, sondern soll den korrekten Informationsaustausch oder (in Zweifelsfällen) Rückfragen im Herkunftsmitgliedstaat ermöglichen (§ 17a Abs. 5 Satz 4 und 5 EuWO). In vielen Fällen wird hierzu, ggf. auch zu anderen Feldern des Antrags, keine Angabe möglich sein (z. B. Unionsbürger wohnt seit Geburt oder seit vielen Jahren in Deutschland, war also im Herkunftsmitgliedstaat nie in ein Melderegister bzw. Wählerverzeichnis eingetragen). Da die Angaben eidesstattlich versichert werden müssen, wird der Unionsbürger in Zweifelsfällen auch auf eine Angabe verzichten. **Bei fehlenden Angaben** ist beim Unionsbürger nochmals rückzufragen und auf eine vollständige Ausfüllung des Antrags zu bestehen. Kann dies aus plausiblen Gründen - jedenfalls mit vertretbarem Aufwand - nicht erreicht werden, muss der Unionsbürger, **sofern die Wahlrechtsvoraussetzungen zweifelsfrei vorliegen**, ins Wählerverzeichnis eingetragen werden.

2.5.3 Unterrichtung der Bundeswahlleiterin / Informationsaustausch (§ 17a Abs. 5 Satz 3 EuWO)

Über die Eintragung eines Unionsbürgers ist wie bei der **Europawahl 2019 zentral** die **Bundeswahlleiterin ausschließlich elektronisch über WIAS** zu unterrichten (siehe 2.4.4) Die Unterrichtung der Herkunftsmitgliedstaaten erfolgt wie 2019 zentral durch die Bundeswahlleiterin.

2.5.4 Eintrag im Melderegister

Wird dem Antrag des Unionsbürgers stattgegeben, ist im **Melderegister** unverzüglich ein Eintrag nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b BMG vorzunehmen (§ 17a Abs. 5a EuWO).

2.6 Eintragung der ausländischen Unionsbürger in das Wählerverzeichnis von Amts wegen (§ 17b EuWO)

Diejenigen wahlberechtigten Unionsbürger, die bei den **Europawahlen 1999**, **2004, 2009, 2014 oder 2019** auf ihren Antrag hin in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen wurden, sind bei der Europawahl 2024 (und den künftigen Europawahlen) von Amts wegen einzutragen, sofern die sonstigen Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 EuWO vorliegen, der Unionsbürger nicht gem. § 6a Abs. 2 EuWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, nicht zwischenzeitlich ein Wegzug in das Ausland erfolgte und kein Antrag nach § 17b Abs. 2 EuWO gestellt wurde (§ 17b Abs. 1 EuWO).

In den Fällen, in denen ein ausländischer Unionsbürger behauptet, bei der letzten Europawahl in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen worden zu sein, ein entsprechender Nachweis aber bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde nicht vorliegt und der Sachverhalt ggf. auch durch Rückfragen bei der früher zuständigen Gemeinde nicht mehr aufgeklärt werden kann, kommt **nach Ablauf der Frist für den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis** grundsätzlich die **Erteilung eines Wahlscheins** für diesen Unionsbürger nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 EuWO in Betracht (vgl. unten Nrn. 3.2 und 3.3).

Auch im Fall der Amtseintragung ist die Bundeswahlleiterin nach Anlage 2B EuWO auf elektronischem Weg zu **unterrichten** (§ 17b Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 17a Abs. 5 Satz 3 bis 6 EuWO; siehe Nr. 2.5.3), und zwar unabhängig davon, ob von der Gemeinde für den Unionsbürger bereits bei früheren Europawahlen eine Meldung im Wege des Informationsaustausches erfolgt ist oder der Unionsbürger erst nach der Europawahl 2014 in die Gemeinde zugezogen ist.

Entsprechend ist grundsätzlich zu verfahren, wenn einem **Antrag auf Streichung aus dem Wählerverzeichnis nach Anlage 2C EuWO** (§ 17b Abs. 2 EuWO) stattgegeben wird. Eine Mitteilung ist aber nur dann notwendig, wenn die Unterrichtung der Bundeswahlleiterin über die Eintragung bereits erfolgt ist. Wegen Inhalt und Form einer solchen Mitteilung ist ggf. Kontakt mit der **Bundeswahlleiterin** aufzunehmen.

Eine elektronisch ausfüllbare PDF-Version der Anlage 2C EuWO (mit Merkblatt) bietet die Bundeswahlleiterin als Download unter https://www.bundeswahlleiterin.de/europawahlen/2024/informationen-waehler/unionsbuerger.html an.

2.7 Information der ausländischen Unionsbürger über ihr Wahlrecht in Deutschland

Hierzu wird auf die **E-Mail des Landeswahlleiters an die KWL/StWL vom 29.01.2024** hingewiesen. Die hierbei übermittelten **Schreiben des BMI vom 26.01.2024** und die **Muster für die persönlichen Anschreiben** an die ausländischen Unionsbürger sind auch auf der Internetseite des Landeswahlleiters (siehe Vorbemerkung) eingestellt.

2.8 Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§ 18 EuWO)

Frühestens am Stichtag für die Anlegung des Wählerverzeichnisses (**42. Tag vor der Wahl, 28.04.2024**) und **spätestens** am Tag vor Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis (**21. Tag vor der Wahl, 19.05.2024**) benachrichtigt die Gemeinde jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis von Amts wegen eingetragen ist. Wegen der vielfältigen Informationen zur Beantragung von Briefwahlunterlagen auf der Wahlbenachrichtigung empfiehlt sich ein möglichst **frühzeitiger** Versand. Verzögert sich der Versand der Wahlbenachrichtigung, hat die Gemeinde durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit sowie auf ihrer Internet-Seite darauf hinzuweisen, dass eine Beantragung von Briefwahlunterlagen grundsätzlich auch ohne das Vorliegen der Wahlbenachrichtigung möglich ist (siehe auch Nr. 11 des „Hinweisblatts zu Wahlbenachrichtigung und Wahlscheinantrag“ sowie Nr. 3.3.2 dieser WA 3).

Die Gemeinde hat den Versand der Benachrichtigungen in dem o. g. **Zeitraum (42. bis 21. Tag vor der Wahl)** sicherzustellen, auch wenn sie sich externer Dienstleister bedient (siehe Nr. 2.11.1, 2. Absatz). Die durch die Feiertage, 1. Mai (39. Tag vor der Wahl) und Christi Himmelfahrt, 9. Mai (31. Tag vor der Wahl) bedingten evtl. Verzögerungen bei der Zustellung sind zu berücksichtigen.

Bei Wahlberechtigten, die nach § 15 Abs. 2 bis 5 oder § 17a Abs. 1 und 4 bis 7 EuWO **auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, hat die Benachrichtigung unverzüglich nach der Eintragung zu erfolgen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 EuWO). Entsprechend ist bei der **Eintragung auf Grund eines Einspruchs** oder bei **Berichtigungen von Amts wegen** zu verfahren (§ 21 Abs. 4 Satz 2, § 22 Abs. 2 Satz 1 und 3 EuWO). Wahlberechtigte, die nach § 15 Abs. 2 oder § 17a Abs. 1 EuWO (vgl. oben Nr. 2.4 und 2.5) nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden **und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt** haben, **werden** jedoch **nicht benachrichtigt** (§ 18 Abs. 3 EuWO; vgl. auch § 26 Abs. 5 EuWO).

Zur **Gestaltung** und zum **Versand** der Wahlbenachrichtigung sind das im Internetangebot des Landeswahlleiters zur Europawahl 2024/Wahldurchführung (→ Vordrucke) eingestellte Muster für die Wahlbenachrichtigung und das **Hinweisblatt** sowie ergänzend die auf den **Postversand von Briefwahlunterlagen** bezogenen Hinweise unter Nr. 3.5.1 zu beachten.

Bei der Erstellung der Grundeingabemasken für die Wahlbenachrichtigung (Vorder- und Rückseite) ist besonders darauf zu achten, dass die für die **Europawahl 2024 gültigen Grunddaten (insbesondere der richtige Name des Landkreises oder der kreisfreien Stadt)** eingegeben sind und Angaben einer vorhergehenden Wahl (z. B. für die Landtagswahl der Name und die Nr. des Stimmkreises) ggf. gelöscht werden. Insbesondere bei der Eingabe der Adressdaten der Gemeinde ist zu berücksichtigen, dass die angegebenen Daten auch auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung (Rücksendeadresse) eingedruckt werden müssen und fehlerhafte Angaben zu möglicherweise unzustellbaren Wahlscheinanträgen führen können.

Kreisangehörige Gemeinden haben dem Kreiswahlleiter spätestens am 51. Tag vor der Wahl (oder nach Vorgabe des Kreiswahlleiters auch früher) eine **Musterwahlbenachrichtigung (Vorder- und Rückseite) mit allen Eindrucken zur Überprüfung vorzulegen** (vgl. Terminkalender StMI, Aufgaben der Gemeinde/VGem - ca. 51. Tag vor der Wahl - und des Kreiswahlleiters - ca. 43. Tag vor der Wahl). Die Musterwahlbenachrichtigung muss dabei über das im späteren „Echtbetrieb“ verwendete EDV-Wahlbenachrichtigungsverfahren ausgedruckt werden. Der Kreiswahlleiter hat die von den kreisangehörigen Gemeinden übersandten Wahlbenachrichtigungsmuster spätestens bis zum frühestmöglichen Beginn der Versendung von Wahlbenachrichtigungen zu überprüfen, ggf. notwendige Korrekturen zu veranlassen und anschließend gegenüber der Gemeinde ausdrücklich freizugeben. Die Gemeinde hat vor Versand der Wahlbenachrichtigung eine **entsprechende Freigabe abzuwarten**.

2.9 Einsicht in das Wählerverzeichnis, Bekanntmachung, Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis

2.9.1 Einsichtnahme (§ 4 EuWG i.V.m. § 17 Abs. 1 BWG, § 20 Abs. 1 EuWO)

Das Wählerverzeichnis ist an den **Werktagen vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl** während der allgemeinen **Öffnungszeiten** zur Einsicht **bereit zu halten**. Wegen des Feiertags Pfingstmontag am 20. Tag vor der Wahl (20.05.2024) **verkürzt** sich die Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis vom 19. bis 16. Tag vor der Wahl (Dienstag, 21. bis Freitag, 24.05.2024). Unter den allgemeinen Öffnungszeiten sind nicht nur die Sprechstunden für den Parteiverkehr, sondern die **Zeit des Dienstbetriebs** in der jeweiligen Gemeinde zu verstehen. Wird das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt, kann die Einsichtnahme auch am Bildschirm ermöglicht werden. Das Recht auf Einsichtnahme muss in diesem

Zeitraum grundsätzlich **jederzeit ohne besondere Terminvereinbarung** für den Bürger möglich sein.

Während des o. g. Zeitraums hat jeder Wahlberechtigte das Recht auf Überprüfung der zu **seiner** Person im Wählerverzeichnis gespeicherten Daten. Die Überprüfung der Daten von **anderen** Personen ist nur möglich, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit ergeben kann. Bloße Vermutungen oder Individualinteressen des Einsichtsbegehrenden sind nicht ausreichend. Das Recht auf Überprüfung besteht **nicht** hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach § 51 Abs. 1 BMG eingetragen ist.

2.9.2 Bekanntmachung

Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme sind **spätestens am 24. Tag vor der Wahl** (16.05.2024) nach dem Muster der **Anlage 5 zur EuWO** bekannt zu machen (§ 19 Abs. 1, § 79 Abs. 1 EuWO).

2.9.3 Auszüge und Auskünfte

Innerhalb der Einsichtsfrist dürfen Wahlberechtigte im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen **Auszüge aus dem Wählerverzeichnis** fertigen. Die Auszüge dürfen nur zur Prüfung des Wahlrechts verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden (§ 20 Abs. 3 EuWO).

In den sechs Monaten vor der Wahl dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen (nicht aber einzelnen Bewerbern) Auskünfte zu Meldedaten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden (§ 50 Abs. 1 BMG). Gemäß § 50 Abs. 5 BMG haben die betroffenen Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Seit Inkrafttreten des BMG am 01.11.2015 gilt, dass die betroffenen Personen bei ihrer Anmeldung und einmal jährlich durch **ortsübliche Bekanntmachung** auf die Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen sind.

Die Einsichtnahme in und Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis sind nur unter den oben genannten eng normierten Voraussetzungen zulässig; zusätzlich sind die Vorschriften über die **Sicherung des Wählerverzeichnisses** zu beachten (vgl. § 82 Abs. 1 und 2 EuWO). Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses darf außerhalb des Wählerverzeichnisses (Vermerk des Schriftführers über die Stimmabgabe, vgl. § 49 Abs. 4 EuWO) auch nicht festgehalten werden, welche Personen an der Wahl teilgenommen haben und welche nicht; Auskünfte darüber sind mit Ausnahme der in § 82 Abs. 2 EuWO ausdrücklich genannten Fälle ebenfalls unzulässig.

2.10 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde (§ 21 EuWO)

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (siehe Nr. 2.9.1) Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann die Aufnahme eines neuen Eintrags oder die Streichung oder Berichtigung eines Eintrags zum Gegenstand haben.

Zur Behandlung von Einsprüchen siehe § 21 Abs. 2 bis 5 EuWO. Wegen des Abschlusses des Wählerverzeichnisses in diesen Fällen siehe Nr. 2.12.

Einspruchsführer mit Behinderungen können sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen (neu; § 21 Abs. 2 Satz 2 EuWO).

2.11 Berichtigung und Änderung des Wählerverzeichnisses

2.11.1 Bis zum Stichtag für die Anlegung des Wählerverzeichnisses (28.04.2024)

Das Wahlrecht muss nach den Verhältnissen am **Wahltag** beurteilt werden. Maßgebend für die Anlegung des Wählerverzeichnisses sind aber die Verhältnisse, wie sie sich am **Stichtag** (42. Tag vor der Wahl) aus den Meldeunterlagen ergeben (§ 15 EuWO). Da wegen des Umfangs der damit verbundenen Arbeiten bereits **vor dem Stichtag** mit der Anlegung des Wählerverzeichnisses **begonnen** werden muss, ist besonders darauf zu achten, dass alle in der Zwischenzeit bis zum Stichtag eingetretenen Änderungen laufend berücksichtigt werden und das Wählerverzeichnis stets auf dem neuesten Stand gehalten wird. Solche Änderungen sind von der Gemeinde **von Amts wegen** zu berücksichtigen, soweit die Änderung bis zum Stichtag eintritt.

Werden bereits **Wahlbenachrichtigungen** zeitgleich mit dem Wählerverzeichnis vor dem Stichtag erstellt, ist ebenfalls darauf zu achten, dass Änderungen des Wählerverzeichnisses auch für die bereits gedruckten Wahlbenachrichtigungen nachvollzogen werden. Mit dem Versand der Wahlbenachrichtigungen darf erst nach dem Stichtag begonnen werden (siehe Nr. 2.8).

2.11.2 Nach dem Stichtag bis zum Tag vor Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis (29.04. bis 20.05.2024)

Auch während dieses Zeitraums muss das Wählerverzeichnis von der Gemeinde noch in gleicher Weise wie bis zum Stichtag (42. Tag vor der Wahl) **von Amts wegen** (siehe Nr. 2.11.1) berichtigt werden. Folgende **Besonderheiten** bei **Umzügen bzw. Meldevorgängen** sind zu beachten:

a) Verlegt ein Wahlberechtigter, der von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, seine Wohnung und meldet sich **vor Beginn der Einsichtsfrist** für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde des Zuzugsorts an, so wird er in das Wählerverzeichnis der Gemeinde des Zuzugsorts **nur auf Antrag** eingetragen; d. h. andernfalls bleibt die Eintragung im bisherigen Wählerverzeichnis bestehen. Der Wahlberechtigte ist bei der Anmeldung hierüber zu belehren (§ 15 Abs. 3 EuWO). **Die Belehrung soll bei einer persönlichen Anmeldung schriftlich, etwa durch Aushändigung eines Merkblatts, erfolgen.** Sofern die Gemeinde eine elektronische Anmeldung nach § 23a BMG anbietet, wird die meldepflichtige Person im Rahmen des Online-Prozesses durch das Verwaltungsportal belehrt.

   Auch ein Wahlberechtigter, der sich zwar tatsächlich nach dem Stichtag, aber **rückwirkend mit einem Einzugsdatum vor dem Stichtag bei der Zuzugsgemeinde anmeldet**, wird dort nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

   Die Zuzugsgemeinde **unterrichtet** von der Eintragung unverzüglich die **Wegzugsgemeinde**, die den Wahlberechtigten daraufhin in ihrem Wählerverzeichnis streicht; ein von der Wegzugsgemeinde etwa bereits erteilter **Wahlschein** ist **für ungültig zu erklären** (siehe Nr. 3.7, § 27 Abs. 8 EuWO). Wenn bei der Wegzugsgemeinde eine Mitteilung über den Ausschluss vom Wahlrecht vorliegt oder nachträglich eingeht, benachrichtigt sie hiervon unverzüglich die Zuzugsgemeinde, die den Wahlberechtigten daraufhin in ihrem Wählerverzeichnis streicht; **der Betroffene ist von der Streichung zu unterrichten**.

b) Die Ausführungen unter Buchst. a) gelten entsprechend, wenn ein Wahlberechtigter, der von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, in einer anderen Gemeinde eine **weitere Wohnung bezieht**, die seine **Hauptwohnung** wird, oder seine **Hauptwohnung** in eine andere Gemeinde **verlegt** (§ 15 Abs. 3, 5 EuWO).

c) Wenn der Wahlberechtigte sich in **derselben Gemeinde** für eine Wohnung anmeldet, die in einem **anderen Wahlbezirk** liegt, bleibt er im Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den er am Stichtag gemeldet war.

Der Wahlberechtigte ist bei der Anmeldung hierüber zu belehren (§ 15 Abs. 3 Sätze 2 und 3 EuWO).

d) **Wahlberechtigte, die am Stichtag nicht für eine Wohnung gemeldet sind** und sich vor dem Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde für eine Wohnung anmelden, werden in das Wählerverzeichnis dieser Gemeinde nur auf Antrag eingetragen. **Der Wahlberechtigte ist bei der Anmeldung hierüber zu belehren** (§ 15 Abs. 4 EuWO).

e) Der **Wegzug** eines im Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten **Deutschen** aus **Deutschland** führt nicht zur Streichung aus dem Wählerverzeichnis (die materielle Wahlberechtigung besteht in diesem Fall grundsätzlich weiterhin aufgrund § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b) EuWG bei Wegzug ins EU-Ausland bzw. als Auslandsdeutscher nach § 6 Abs. 2 EuWG i.V.m. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BWG).

Vermerke über die Ausstellung von Wahlscheinen gelten **nicht** als Änderungen des Wählerverzeichnisses; sie dürfen (**bis zum Wahltag**) ohne weiteres von Amts wegen vorgenommen werden (§ 29 EuWO)

2.11.3 Nach Beginn der Einsichtsfrist bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses (ab 21.05.2024)

a) **Grundsatz**

Nach Beginn der Einsichtsfrist kann ein Wahlberechtigter grundsätzlich nur noch auf rechtzeitig, d. h. **während der Einsichtsfrist erhobenen Einspruch** (siehe Nr. 2.10) und **nur bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses** (siehe Nr. 2.12) darin aufgenommen oder gestrichen werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 EuWO).

Wegen der Vermerke über die Ausstellung von Wahlscheinen im Wählerverzeichnis siehe Nr. 2.11.2 letzter Absatz.

b) **Ausnahmen**

- **Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis, Mitteilungen anderer Stellen**

  Wahlberechtigte, die fristgerecht vor Beginn der Einsichtsfrist die **Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragt** haben (vgl. § 15 Abs. 2 bis 5, § 17a Abs. 1 EuWO), sind bei Vorliegen der Voraussetzungen bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses einzutragen. Umgekehrt sind bisher eingetragene Personen **auf Grund** entsprechender **Mitteilungen** anderer Gemeinden oder der Bundeswahlleiterin (bei Anträgen Auslandsdeutscher oder ausländischer Unionsbürger) **im bisherigen Wählerverzeichnis zu streichen**, auch wenn die Mitteilungen erst nach Beginn der Einsichtsfrist bei der Gemeinde eingehen (§ 22 Abs. 1 Satz 2, vgl. auch § 15 Abs. 3 Satz 5 EuWO).

- **Offensichtliche Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten (§ 22 Abs. 2 und 4 EuWO)**

  Offensichtliche Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten kann die Gemeinde **von Amts wegen,** also ohne Einspruch, **jederzeit**, **auch noch nach Abschluss des Wählerverzeichnisses**, beheben. Fälle, die Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind, sind ausgenommen. Im Übrigen finden die Bestimmungen über den Einspruch (§ 21 Abs. 3 bis 5 EuWO; siehe Nr. 2.10) entsprechende Anwendung. Das bedeutet insbesondere, dass die betroffene Person von einer **Streichung** aus dem bzw. nachträglichen Aufnahme in das Wählerverzeichnis ggf. zu **unterrichten** ist (siehe auch Nr. 2.8, 3. Absatz).

  Offensichtlich ist die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit, wenn sie vernünftigerweise nicht angezweifelt werden kann. Hinweise können sich auch aus nicht zustellbaren Wahlbenachrichtigungen ergeben.

Beispiele:

falsche Schreibweise von Familiennamen und Vornamen,
falsche Adressenangaben,
Fehler aufgrund EDV-Software,
Doppeleintragungen,
Änderung von Personalangaben auf Grund von vorgelegten Personenstandsurkunden,
zwischenzeitlicher Verlust bzw. Erwerb des (materiellen) Wahlrechts, der jeweils **urkundlich nachgewiesen** sein muss, also Tod des Wahlberechtigten, Ausschluss vom Wahlrecht oder Wegfall eines Ausschlussgrundes nach § 6a EuWG (gerichtliche Mitteilung gem. Nr. 2.2.5 Buchst. a)), Erwerb oder Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Eigenschaft als Deutscher i. S. von Art. 116 Abs. 1 GG (Staatsangehörigkeitsurkunde). Der **Wegzug** eines ausländischen **Unionsbürgers** in ein Land außerhalb der EU. Der **Wegzug** materiell wahlberechtigten **Deutschen** aus Deutschland nach dem Stichtag führt **nicht** zur Streichung aus dem Wählerverzeichnis (vgl. Nr. 2.11.2 Buchst. e)).

c) **Erläuterung der nachträglichen Änderungen**

Alle vom Beginn der Einsichtsfrist ab vorgenommenen Änderungen, Nachträge, Streichungen und Entscheidungen im Einspruchsverfahren sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern und müssen mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Bediensteten, im automatisierten Verfahren an Stelle der Unterschrift mit einem Hinweis auf den verantwortlichen Bediensteten, versehen sein. Die Belege hierzu sind zu den gemeindlichen Akten zu nehmen (§ 22 Abs. 3 EuWO).

2.11.4 Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 22 Abs. 4 EuWO)

Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses können nur noch **offensichtliche Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten** nach § 22 Abs. 2 EuWO (siehe Nr. 2.11.3 Buchst. b)) behoben und Berichtigungen nach § 46 Abs. 2 EuWO (**Vermerke über nachträglich ausgestellte Wahlscheine**) vorgenommen werden. Nr. 2.11.3 Buchst. c) gilt entsprechend. Außerdem ist die **Abschlussbeurkundung** des Wählerverzeichnisses entsprechend zu berichtigen.

Ist das Wählerverzeichnis bereits dem Wahlvorstand übergeben worden und wird die offensichtliche Unrichtigkeit erst am Wahltag bei Erscheinen des Wählers im Wahlraum bemerkt, muss der **Wahlvorsteher nach Rücksprache mit der Gemeinde und auf deren ausdrückliche Anweisung** das Wählerverzeichnis und die Abschlussbeurkundung berichtigen (siehe **WA 1**, Nr. 1.4.5 Buchst. c)). Die Berichtigung über nachträglich ausgestellte Wahlscheine nimmt der Wahlvorsteher nach dem besonderen Wahlscheinverzeichnis bzw. auf Grund der Mitteilung der Gemeinde vor (siehe Nr. 3.6.4 und **WA 1**, Nr. 1.2.3).

2.12 Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 23 EuWO)

Die Gemeinde schließt das Wählerverzeichnis **spätestens am Tag vor der Wahl**, jedoch nicht früher als am 3. Tag vor der Wahl (Donnerstag, 06.06.2024), ab. Die Gemeinde muss hierbei im Besitz etwaiger Entscheidungen des Kreis-/Stadtwahlleiters über Beschwerden, die das Wählerverzeichnis betreffen, sein und diese berücksichtigen (§ 21 Abs. 5 EuWO).

Beim Abschluss des Wählerverzeichnisses muss die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks festgestellt werden. Der Abschluss wird nach dem Muster der **Anlage 7 zur EuWO** beurkundet. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.

Kurz vor der Wahl stellt die Gemeinde das Wählerverzeichnis dem Wahlvorsteher zu (§ 42 Nr. 1 EuWO).

3. Wahlscheine

3.1 Allgemeines

Die Stimmabgabe ist nur möglich, wenn der Wahlberechtigte entweder im Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt (§ 4 EuWG i.V.m. § 14 Abs. 1 BWG). Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Wahlrecht in dem Landkreis oder in der kreisfreien Gemeinde, in dem oder in der der Wahlschein ausgestellt ist, ausüben (§ 4 EuWG i.V.m. § 14 Abs. 3 BWG) durch

a) persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum **dieses** Landkreises/**dieser** kreisfreien Gemeinde **oder**

b) Briefwahl.

Ein Wahlschein wird grundsätzlich nur auf Antrag ausgestellt (§ 24 Abs. 1 und 2, Ausnahme siehe § 28 Abs. 1 EuWO).

Bei wahlberechtigten Deutschen, die nach § 15 Abs. 2 EuWO nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, gilt der Antrag für das Wählerverzeichnis zugleich als Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins (§ 26 Abs. 5 EuWO).

3.2 Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins (§ 24 EuWO)

Die Erteilung von Wahlscheinen kommt sowohl für Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind (§ 24 Abs. 1 EuWO), als auch für Wahlberechtigte, die aus bestimmten Gründen nicht darin eingetragen sind (§ 24 Abs. 2 EuWO), in Frage (siehe auch Nr. 3.4.2, vorletzter Absatz). **Im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte** können den Wahlschein **voraussetzungslos** beantragen; die Angabe von Gründen und deren Glaubhaftmachung ist nicht vorgesehen.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen für im Wählerverzeichnis nicht eingetragene Wahlberechtigte nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 EuWO (Verschulden, Nachweis) **ist nicht zu restriktiv zu verfahren**; in Zweifelsfällen ist der Wahlschein zu erteilen (siehe auch Nr. 2.6, 2. Absatz und Nr. 2.4.2, letzter Absatz).

3.3 Anträge auf Erteilung von Wahlscheinen

3.3.1 Form des Antrags, Vollmacht (§ 26 Abs. 1 bis 3 EuWO)

Der Wahlschein kann **schriftlich** oder **mündlich** beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. **Unzulässig** ist die **telefonische** Beantragung oder eine Beantragung per SMS.

Auch **ungenügend bzw. nicht freigemachte Wahlscheinanträge** sollen angenommen werden (vgl. § 12 Abs. 5 AGO).

Das vom StMI bestimmte **Muster** für einen Wahlscheinantrag (Rückseite der Wahlbenachrichtigung, vgl. Nr. 2.8, mögliches Muster für eine Antragstellung per Internet) und das dazugehörige **Hinweisblatt** sind im Internetangebot des Landeswahlleiters zur Europawahl/Wahldurchführung (→ Vordrucke) bzw. im Behördennetz (StMI im BYBN) eingestellt.

Für die Antragstellung ist **kein bestimmter** Vordruck **vorgeschrieben**. Auch das den Wahlberechtigten zusammen mit der Wahlbenachrichtigung (Rückseite) übersandte Antragsformular braucht nicht verwendet zu werden. Unabhängig von der Form des Antrags muss der Antragsteller aber **auf jeden Fall Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum und seine vollständige Wohnanschrift**

angeben, um eine eindeutige Identifizierung (insbesondere im Fall der Antragstellung per E-Mail) zu ermöglichen (für den Fall der Beantragung per Fax oder elektronisch **und** gleichzeitiger Angabe einer abweichenden Wohnanschrift siehe Nr. 3.5.2).

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist (§ 26 Abs. 3 EuWO). Nicht ausreichend ist daher eine nur mündlich erteilte Vollmacht. Die bevollmächtigte Person muss durch die Vollmacht nachweisen, dass sie zur Stellung eines Antrags auf Erteilung eines Wahlscheins berechtigt ist. Eine schriftliche Vollmacht zur Vertretung in allen behördlichen Angelegenheiten, eine Generalvollmacht oder ein Betreuerausweis mit dem Aufgabenkreis „Vertretung gegenüber Behörden“ wird in der Regel die Bevollmächtigung zur Stellung eines Antrags auf Erteilung eines Wahlscheins für den vertretenen Wahlberechtigten umfassen. Zur evtl. Aushändigung der Unterlagen an eine bevollmächtigte Person siehe Nr. 3.5.3.

Übermittelt ein Dritter einen vom Wahlberechtigten unterschriebenen **Antrag** an die Gemeinde, liegt keine Antragstellung „für einen anderen" vor. Der Wahlberechtigte stellt vielmehr den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins selbst und lässt ihn nur einen Dritten als Boten der Gemeinde überbringen. Eine schriftliche Vollmacht des Wahlberechtigten für den Dritten ist hier nicht erforderlich.

Ein **körperlich behinderter Wahlberechtigter**, der weder den Wahlschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen kann, kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese Hilfsperson hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten (behinderten) Person entspricht (§ 26 Abs. 1 Satz 4, § 50 EuWO).

3.3.2 Termine und Fristen für den Antrag (§ 26 Abs. 4, 6 EuWO)

Ein **frühest zulässiger** Termin für die **Beantragung** eines Wahlscheins ist nicht vorgesehen. Die Beantragung von Briefwahlunterlagen ist auch ohne das Vorliegen der Wahlbenachrichtigung möglich. Die Wahlberechtigten sind möglichst **frühzeitig durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit** darauf hinzuweisen, dass die Briefwahlunterlagen in eiligen Fällen auch schriftlich, durch formlose E-Mail oder persönliche Vorsprache vor Erhalt der Wahlbenachrichtigung sowie auch vor dem Stichtag für das Wählerverzeichnis beantragt werden können.

Wahlberechtigte, die längere Zeit vor der Wahl z. B. arbeits- oder urlaubsbedingt abwesend sind, sollten bei entsprechenden Nachfragen auf diese Möglichkeiten hingewiesen werden. Der **frühest zulässige** Termin für die **Erteilung** des Wahlscheins ist jedoch zu beachten (vgl. auch Nrn. 3.4.2 und 3.5.1).

Wahlscheine können **bis zum zweiten Tag vor der Wahl (Freitag, 07.06.2024), 18 Uhr**, beantragt werden. Wahlberechtigte, die nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bei Vorliegen der in § 24 Abs. 2 EuWO genannten Voraussetzungen Wahlscheine noch **bis zum Wahlsonntag, 15 Uhr**, beantragen. Das Gleiche gilt, wenn ein Wahlberechtigter bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** (oder bei bestehender Verpflichtung zu Quarantäne oder Isolation) den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann; in diesem Fall ist bei dem für den Wahlbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher **vor** Erteilung des Wahlscheins nachzufragen, ob der Wahlberechtigte bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat und daher für die Wahlscheinerteilung gesperrt ist. Ist dies nicht der Fall, ist der Wahlvorsteher anzuweisen, nach § 46 Abs. 2 Satz 3 EuWO zu verfahren (§ 26 Abs. 4 EuWO). Kann der Nachweis der Erkrankung (z. B. ärztliches Attest) oder der Nachweis der Verpflichtung zu Quarantäne/Isolation nicht mehr erbracht werden, reicht auch eine Glaubhaftmachung. Da in diesen Fällen der erkrankte Wahlberechtigte den Wahlschein nicht selbst abholen kann, muss er zumindest für die Abholung eine andere Person bevollmächtigen.

Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und mit den Wahlunterlagen vorläufig aufzubewahren. Tag und Stunde des verspäteten Eingangs sind auf dem Antrag zu vermerken (§ 26 Abs. 6 EuWO).

3.3.3 Öffnungszeiten der Gemeinde für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen

Auf Grund der unter Nr. 3.3.2 und Nr. 3.4.5 genannten Fristen ist es erforderlich, dass die Gemeinden die Antragstellung auch am **Tag vor der Wahl** (zumindest vormittags bis 12 Uhr, bei starkem Andrang auch länger, siehe unten) und am **Wahltag** bis **15 Uhr** ermöglichen. Kleinere Gemeinden haben eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Erfahrungen bei zurückliegenden Wahlen (insbesondere im Hinblick auf den zunehmenden Briefwähleranteil) zu entscheiden, ob am **Samstag** ein entsprechender Bereitschaftsdienst, d. h. die Erreichbarkeit des zuständigen Sachbearbeiters, ausreichend ist.

Am **Wahlsonntag** ist eine persönliche Besetzung des Wahlamts mit einer ausreichenden Zahl an Mitarbeitern unabdingbar. Insbesondere größere Gemeinden haben unter den o. g. Gesichtspunkten zu prüfen, ob im Hinblick auf einen evtl. höheren Briefwähleranteil auch am Samstagnachmittag eine Öffnung erforderlich ist. Die Wahlberechtigten sind über die getroffenen Regelungen sowie die Öffnungszeiten des Wahlamts mindestens durch einen Aushang an der Gemeindeverwaltung zu unterrichten.

3.4 Erteilung und Form der Wahlscheine und Briefwahlunterlagen (§§ 25, 27 EuWO)

3.4.1 Zuständigkeit

Der Wahlschein wird von der Gemeinde erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen. Das gilt auch bei der Bildung eines gemeinsamen Briefwahlvorstands für mehrere Gemeinden.

Für Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, hat die Verwaltungsgemeinschaft die Wahlscheine - getrennt nach Gemeinden - zu erteilen (vgl. Nr. 9).

3.4.2 Frühester Termin für die Erteilung

Wahlscheine dürfen **nicht vor Zulassung der Wahlvorschläge** erteilt werden (§ 27 Abs. 1 EuWO), in der Regel also erst nach der Entscheidung des Bundeswahlausschusses bzw. des Bundesverfassungsgerichts über ggf. eingelegte Beschwerden ab dem 18.04.2024 (**52. Tag vor der Wahl**, § 14 Abs. 4, 4a EuWG).

Da grundsätzlich Wahlscheine nur **mit** Briefwahlunterlagen ausgegeben werden (siehe Nr. 3.4.4), kann mit der Erteilung der Wahlscheine erst begonnen werden, wenn die Stimmzettel zur Verfügung stehen. Dies dürfte frühestens in der **16. oder 17. Kalenderwoche** (ca. Mitte/Ende April) der Fall sein.

Wenn das Wählerverzeichnis zum Zeitpunkt der Bearbeitung des Wahlscheinantrags noch nicht aufgestellt ist, ist die Wahlberechtigung anhand der einschlägigen Unterlagen (insbesondere Melderegister) zu prüfen. Die Erteilung des Wahlscheins darf **nicht** wegen des noch nicht aufgestellten Wählerverzeichnisses zurückgestellt werden (vgl. Nrn. 3.3.2 und 3.5.1).

Insbesondere die an **ausländische Adressen** zu versendenden Briefwahlunterlagen (Auslandsdeutsche, Bundeswehrangehörige im Auslandseinsatz) sind **möglichst bevorzugt zu bearbeiten und unverzüglich zu versenden** (siehe Nrn. 3.3.2 und 3.5.1; siehe auch **E-Mail BMI vom 15.03.2024**, übermittelt mit E-Mail LWL an die Kreisverwaltungsbehörden vom 15.03.2024; eingestellt im Behördennetz (StMI im BYBN).

3.4.3 Form (§ 25, 27 Abs. 2 EuWO)

Für die **Form** des Wahlscheins gem. Anlage 8 EuWO wird auf das nur im Behördennetz (StMI im BYBN) eingestellte **Muster** verwiesen.

Die **Gültigkeit des Wahlscheins** ist auf den Landkreis bzw. die kreisfreie Gemeinde beschränkt, zu dem bzw. der die Gemeinde gehört. Der Name des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt ist daher auf dem Wahlschein zu vermerken (z. B. „Landkreis Rosenheim“ bzw. „Kreisfreie Stadt Rosenheim“).

Bei der Erstellung der Grundeingabemasken ist besonders darauf zu achten, dass die für die Europawahl gültigen Grunddaten eingegeben sind und Angaben einer vorhergehenden Wahl (z. B. für die Landtagswahl „Stimmkreis-Nr. bzw. Stimmkreis-Name“) gelöscht werden.

Kreisangehörige Gemeinden haben dem Kreiswahlleiter spätestens eine Woche vor dem frühestmöglichen Beginn der Erteilung von Wahlscheinen einen Musterwahlschein mit allen Eindrucken zur Überprüfung vorzulegen (vgl. Terminkalender StMI, Aufgaben der Gemeinde/VGem und des Kreiswahlleiters, jeweils ca. 51. Tag vor der Wahl). Der Musterwahlschein muss dabei über das im späteren **„Echtbetrieb“** verwendete EDV-Wahlscheinverfahren ausgedruckt werden. Der **Kreiswahlleiter** hat die von den kreisangehörigen Gemeinden übersandten Wahlscheinmuster spätestens bis zum frühestmöglichen Beginn der Ausstellung von Wahlscheinen zu überprüfen, ggf. notwendige Korrekturen zu veranlassen und anschließend gegenüber der Gemeinde ausdrücklich **freizugeben**. Vor Erteilung der Wahlscheine ist die Freigabe abzuwarten.

Wegen des Eindrucks des Wahlbezirks anstelle der Wählerverzeichnis-Nr. bei Wahlscheinen nach § 24 Abs. 2 EuWO siehe Nr. 3.6.1.

Der Wahlschein muss grundsätzlich von dem damit beauftragten Bediensteten **eigenhändig** unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft (vgl. Nr. 9) versehen sein. Das Dienstsiegel kann auch eingedruckt werden (§ 27 Abs. 2 Satz 1 und 2 EuWO). Zur etwas deutlicheren Erkennbarkeit von Kopien, kann es sich empfehlen, das Dienstsiegel in blauer Farbe abzudrucken. Die eigenhändige Unterschrift des Bediensteten kann entfallen, wenn der Wahlschein per EDV erstellt wird. Stattdessen **kann** der Name des Bediensteten eingedruckt werden (§ 27 Abs. 2 Satz 3 EuWO). **Im Hinblick auf die Fälschungssicherheit des Wahlscheins wird der Eindruck des Namens des beauftragten Bediensteten empfohlen.** Wird auf den Eindruck verzichtet, so muss die Unterschriftenzeile durch einen Strich „blockiert" werden, um zu verhindern, dass Wahlberechtigte aus Versehen an Stelle der Versicherung an Eides statt dort unterschreiben.

3.4.4 Erteilung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen

Mit Ausnahme der Wahl vor einem beweglichen Wahlvorstand und der Wahl in einem Sonderwahlbezirk) sind **Wahlscheine** nur **mit Briefwahlunterlagen** auszugeben; diese sind:

1 **Merkblatt** für die Briefwahl,

1 amtlicher **Stimmzettel**,

1 amtlicher **weißer Stimmzettelumschlag** und

1 amtlicher **roter Wahlbriefumschlag**, auf dem (im Adressfeld) die vollständige **Anschrift** der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft), die den Wahlschein erteilt hat, und links oben die **Wahlscheinnummer** angegeben sind. Die Angabe der Wahlscheinnummer ist notwendig, damit der Briefwahlvorstand Wahlbriefe, deren Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, sofort aussondern kann (siehe **WA 2**, Nr. 2.2.2). Auf die Angabe anderer Ordnungsmerkmale (Wahlbezirk, Stadtbezirk etc.) kann verzichtet werden, wenn die Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft keine Vorsortierung vornehmen möchte (siehe Fußnote 2 des veröffentlichten Musters des Wahlbriefumschlags).

Die Ausgabestelle links oben unter der Wahlscheinnummer ist **nur dann** anzugeben, wenn diese vom Empfänger des Wahlbriefs abweicht, wie z.B. bei Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften. In allen anderen Fällen kann die Angabe der Ausgabestelle weggelassen werden (siehe Fußnote 3 des veröffentlichten Musters des Wahlbriefumschlags).

Die Anschrift auf dem Wahlbriefumschlag lautet immer auf die Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft), die den Wahlschein ausgestellt hat, und zwar auch dann, wenn bei dieser Gemeinde kein Briefwahlvorstand gebildet ist (§ 59 Abs. 1, § 67 Abs. 4 EuWO). Die Wahlbriefumschläge braucht die Gemeinde nicht freizumachen; sie werden von der Deutschen Post im Inland entgeltfrei befördert (siehe **E-Mail BMI vom 12.12.2023**, übermittelt mit E-Mail LWL an KWL/StWL vom 18.12.2024).

Die mit der Ausgabe bzw. Zusammenstellung der Unterlagen beauftragten Bediensteten sind besonders darauf hinzuweisen, dass evtl. Fehldrucke und beschädigte Unterlagen (insbesondere beim Stimmzettel und beim Stimmzettelumschlag) nicht ausgegeben werden. Auf eine einwandfreie Gummierung der Umschläge ist ebenso zu achten.

Besondere Hinweise bei der Erteilung von Wahlscheinen im Massendruckverfahren:

Bei der Verwendung der Funktionalität **"Massendruck Wahlschein"** ist nicht auszuschließen, dass in Einzelfällen Wahlscheine doppelt oder nicht gedruckt werden, aber gleichwohl der Wahlscheinstatus programmseitig auf "ausgestellt" gesetzt wird. Dies könnte bei den Gemeinden zu aufwändigen Verfahren bei der notwendigen Fehlerbehebung führen. Um derartige Probleme beim Massendruckverfahren zu vermeiden, wird gebeten, die Empfehlungen aus den Wahlschulungen der Software-Anbieter zu beachten. Es sollten keine Pakete mit mehr als 50 Wahlscheinen gedruckt werden. Pakete mit bis zu 25 Wahlscheinen sind anzustreben. Der Paket-Druckauftrag sollte jeweils einzeln erteilt werden.

Die im jeweiligen Druckauftrag angegebene Anzahl der Wahlscheine ist nach erfolgtem Ausdruck stets zu überprüfen. Fehlermeldungen von Druckern, dass nicht alle Wahlscheine gedruckt werden konnten, können nicht zuverlässig angenommen werden.

3.4.5 Neuerteilung bei Verlust (§ 27 Abs. 10 EuWO)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter **glaubhaft**, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so ist ihm **bis zum Tag vor der Wahl** (Samstag), **12 Uhr**, ein neuer Wahlschein zu erteilen. Für die Glaubhaftmachung wird in der Regel - nach Belehrung über die Strafbarkeit einer mehrfachen Wahl - eine schriftliche Erklärung des Wahlberechtigten ausreichen. Eine Aushändigung der Briefwahlunterlagen an eine bevollmächtigte Person ist zu ermöglichen.

Das Verfahren nach § 27 Abs. 8 Satz 1 bis 3 und Abs. 9 EuWO ist besonders zu beachten (siehe Nr. 3.7.2). Für verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel und Stimmzettelumschläge sind auf Verlangen neue auszuhändigen.

3.4.6 Unterrichtungspflichten (§ 27 Abs. 7 EuWO)

Wird ein Wahlschein nach § 24 **Abs. 2** EuWO erteilt („selbständiger“ Wahlschein), ist die **Bundeswahlleiterin** (ggf. nach deren näherer Vorgaben) **unverzüglich** zu unterrichten

- bei **Deutschen** mit Wohnsitz oder Aufenthalt im **Ausland** gem. § 27 Abs. 7 EuWO,

- bei **ausländischen Unionsbürgern** entsprechend § 17a Abs. 5 Satz 3 EuWO; Nr. 10 des Formulars nach Anlage 2B EuWO ist hierbei so auszulegen, dass der Fall der Ausstellung eines Wahlscheins ohne Eintragung ins Wählerverzeichnis der Eintragung in das Wählerverzeichnis entspricht.

3.5 Versand und Aushändigung der Wahlscheine, Briefwahl an Ort und Stelle

Grundsätzlich werden der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dem Wahlberechtigten **persönlich** zugesandt oder ausgehändigt (§ 27 Abs. 4 Satz 1 EuWO).

3.5.1 Postversand an den Wahlberechtigten

Die **Pünktlichkeit, Schnelligkeit** (z. B. Versand ohne Umwege über weitere Staaten) und **Zuverlässigkeit** der Zustellung an den Wahlberechtigten hat bei der Versendung der Briefwahlunterlagen in jedem Fall **Vorrang vor finanziellen Erwägungen**. Dies ist bei einer evtl. notwendigen Ausschreibung der Leistung zu berücksichtigen.

Bei der Beauftragung von Dienstleistern, die die Postsendungen, in denen sich die Wahlunterlagen befinden, vor Einlieferung bei der Post zur **Ausschöpfung von Rabatten vorsortieren**, ist ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass größere Verzögerungen bei der Beförderung der Briefwahlunterlagen dadurch nicht entstehen dürfen. Die Gemeinde hat stichprobenmäßig zu kontrollieren, ob eine rechtzeitige Zustellung der Briefwahlunterlagen sichergestellt ist. Eine Zustellungsdauer von ein bis zwei Wochen ist nicht hinnehmbar. Insbesondere in den letzten Tagen vor der Wahl sollte eine Inanspruchnahme derartiger Dienstleister nicht mehr erfolgen, weil dann u. U. eine rechtzeitige Zustellung der Unterlagen nicht sichergestellt werden kann.

Auf dem Briefumschlag mit den Briefwahlunterlagen sollte ein **Aufdruck oder Stempel** zur besseren Unterscheidung von Werbesendungen (z. B. „**Wichtige Wahlunterlagen**“ oder ein anderer sinngemäßer Aufdruck evtl. mit dem Zusatz „für die Europawahl“) angebracht werden.

Mit dem Wegfall der Postdienstleistung „Dialogpost“ für den Versand der Briefwahlunterlagen gelten grundsätzlich die regulären Portokosten für Briefe. Bei einer optimierten Sendungsaufbereitung können u. U. Rabatte in Anspruch genommen werden. Die für die Postdienstleistung „Dialogpost“ bestehenden längeren Laufzeiten entfallen.

Beim Produkt Brief (Deutsche Post AG) können **kostenlos** noch zwei Möglichkeiten der Vorausverfügung genutzt werden, dies ist „Nicht nachsenden!“ sowie „Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!“. Unter https://www.deutschepost.de/de/v/vorausverfuegung_brief.html finden Sie alle wichtigen Informationen dazu.

Detailliertere Informationen über Umzug, Unzustellbarkeit und Anschriftenänderungen sowie **Nach- und Rücksendung** können nur über den Service „**Premiumadress**“ der Deutschen Post AG (auf Grundlage eines Vertrags) erreicht werden; die Kosten hierfür werden im Rahmen der pauschalen Wahlkostenerstattung grundsätzlich berücksichtigt. Unzustellbare Sendungen ohne Premiumadress werden ohne nähere Informationen an die Gemeinde zurückgesandt.

Informationen und Internetlinks zu „Premiumadress“ enthält auch das im Internetangebot des Landeswahlleiters eingestellte **Hinweisblatt** des StMI zum Muster Wahlbenachrichtigung und Wahlscheinantrag. Für alle servicerelevanten postalischen Themen rund um die Wahlen können die Wahlleiter und Einlieferer auch direkt Kontakt mit der Post aufnehmen (per E-Mail: wahlen@deutschepost.de oder online: https://www.deutschepost.de/de/hilfe-kundenservice/geschaefts-kundenservice.html).

Unter https://www.deutschepost.de/de/p/premiumadress/downloads.html finden Sie alle wichtigen Informationen und Unterlagen zu PREMIUMADRESS Produkten allgemein, zu den technischen Details sowie für die Versandvorbereitung und die Datenübertragung.

Briefwahlsendungen mit **Adressen im Ausland** sollen wegen der längeren Laufzeiten möglichst **bevorzugt** bearbeitet und **unverzüglich**, in außereuropäische Gebiete oder wenn es sonst geboten erscheint mit **Luftpost**, versandt werden.

Zu den besonderen Anschriften bei Sendungen an **Soldatinnen und Soldaten sowie zivile Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Auslandseinsätzen der Bundeswehr** (Kontingentadressen, Marine) hat das BMI zur **Europawahl 2024** Hinweise gegeben, die mit Mail des LWL v. 15.03.2024 weitergeleitet und im Behördennetz (StMI im BYBN) eingestellt wurden.

3.5.2 Versand an eine abweichende Wohnanschrift, Kontrollmitteilung (§ 27 Abs. 4 Satz 2 EuWO)

Wird **im Fall der Beantragung** in einer Form nach § 26 Abs. 1 Satz 2 EuWO (per **Fax** oder **elektronisch** wie E-Mail oder Internet) eine von der Wohnanschrift des Antragstellers **abweichende Adresse** für die Übermittlung des Wahlscheins angegeben, ist zur Vermeidung missbräuchlicher Antragstellung durch unberechtigte Dritte gleichzeitig mit den Briefwahlunterlagen eine schriftliche **Kontrollmitteilung** (Bestätigungsschreiben per Brief) an die Wohnanschrift des Wahlberechtigten zu versenden. Die hierfür entstehenden Portokosten werden im Rahmen der pauschalen Wahlkostenerstattung berücksichtigt.

3.5.3 Aushändigung an andere Personen

Für die **Aushändigung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen an **andere Personen** als den Wahlberechtigten persönlich ist eine **schriftliche Empfangsvollmacht**, die der Wahlberechtigte **jedem Dritten** erteilen kann, notwendig (§ 27 Abs. 5 Satz 3 EuWO). Auf dem Wahlscheinantrag ist bereits ein entsprechendes Muster aufgedruckt (vgl. Anlage 4 EuWO sowie das vom StMI veröffentlichte Muster, siehe Nr. 3.3.1). Liegt eine ordnungsgemäße schriftliche Empfangsvollmacht vor, können Briefwahlunterlagen dennoch nicht ausgehändigt werden, wenn der eigentliche Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung zwar korrekt ausgefüllt, aber vom Wahlberechtigten (versehentlich) nicht mit seiner Unterschrift versehen ist. In diesen Fällen ist lediglich eine direkte **Versendung** an den Wahlberechtigten möglich.

Eine schriftliche Vollmacht zur Vertretung in allen behördlichen Angelegenheiten, eine Generalvollmacht oder ein Betreuerausweis mit einem entsprechenden Aufgabenkreis wird in der Regel die Bevollmächtigung zur Empfangnahme der Wahlunterlagen umfassen.

Um evtl. missbräuchlichen Umgang bei der Briefwahl und „Massenvollmachten“ zu verhindern, muss der Bevollmächtigte vor der Empfangnahme der Unterlagen der Gemeinde **schriftlich** (z. B. auf dem Wahlscheinantrag, siehe Muster) versichern, dass er **nicht mehr als vier Wahlberechtigte** bei der Entgegennahme der Briefwahlunterlagen **vertritt**. Die Abgabe dieser Erklärung ist unverzichtbar. Auf Verlangen, insbesondere bei Zweifeln über die Identität des Bevollmächtigten, hat sich der Bevollmächtigte **auszuweisen** (§ 27 Abs. 5 Sätze 5 und 6 EuWO).

Die Gemeinde hat durch **organisatorische Maßnahmen** sicherzustellen, dass Briefwahlunterlagen nur an solche Bevollmächtigte ausgegeben werden, die noch nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten haben. Zulässig sind **Listen** (manuell oder elektronisch geführt) mit den persönlichen Angaben des Bevollmächtigten entsprechend dem Antragsvordruck (Name, Anschrift; nicht: Geburtsdatum) und dem Namen des Wahlberechtigten, für den die Unterlagen abgeholt werden. Für die Aufbewahrung bzw. Sicherung und Vernichtung der Verzeichnisse gelten § 82 Abs. 1 und 2 sowie § 83 Abs. 3 EuWO entsprechend.

3.5.4 Aufzeichnungen über Kosten der versandten Briefwahlunterlagen sowie der Wahlbenachrichtigungen

Im Hinblick auf die nach der Wahl zumindest bei einem Teil der Gemeinden durchzuführenden (repräsentativen) Erhebungen zur Ermittlung der Kostenerstattung nach § 25 EuWG i.V.m. § 50 BWG haben **alle Gemeinden** vorsorglich Aufzeichnungen zu führen über

- die Zahl der insgesamt ausgegebenen Briefwahlunterlagen,
- die Zahl der mit einem Postdienstleister versandten oder von eigenen Bediensteten ausgetragenen Wahlbenachrichtigungen und Briefwahlunterlagen,
- die Kosten für den postalischen Versand der Wahlbenachrichtigungen und Briefwahlunterlagen, ggf. einschl. zusätzlicher Kosten für notwendige Serviceleistungen des beauftragten Postdienstleisters (wie „Premiumadress“) und für Auslands-/Luftpostsendungen (Briefwahl),
- Zahl und Portokosten der versandten Informationsschreiben an ausländische Unionsbürger in der Gemeinde
- ggf. die Kosten für Kontrollmitteilungen (siehe Nr. 3.5.2),
- ggf. die Kosten für von der Post erhobene Nachentgelte.

Zur Vorlage der Berechnungen erhalten die betroffenen Gemeinden nach der Wahl von den Regierungen eine gesonderte Mitteilung.

3.5.5 Rückversand der Briefwahlunterlagen

Gemeinden, in deren Gebiet zusätzlich zu den gelben Briefkästen der Deutschen Post Briefkästen anderer Postdienstleister aufgestellt sind, haben die Wahlberechtigten durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuweisen, dass die roten Wahlbriefe **ausschließlich** durch die **Deutsche Post unentgeltlich** und im Hinblick auf die Sonderleerung der Briefkästen am Wahlsonntag **bevorzugt** befördert werden. Eine rechtzeitige Zustellung von Wahlbriefen in Briefkästen anderer Postdienstleister kann nicht in jedem Fall garantiert werden.

3.6 Wahlscheinverzeichnisse (§ 27 Abs. 6 EuWO)

3.6.1 Arten der Wahlscheinverzeichnisse

Über die erteilten Wahlscheine muss die Gemeinde bzw. die Verwaltungsgemeinschaft - für jede ihr angehörende Gemeinde gesondert (siehe Nr. 9) - ein Verzeichnis führen. Hierbei sind die Wahlscheine für im Wählerverzeichnis **eingetragene** und **nicht eingetragene** Wahlberechtigte in **getrennten Verzeichnissen** nachzuweisen.

Zu unterscheiden ist zwischen

- dem **allgemeinen** Wahlscheinverzeichnis für im Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte (§ 24 Abs. 1 EuWO),
- dem **allgemeinen** Wahlscheinverzeichnis für im Wählerverzeichnis **nicht eingetragene** Wahlberechtigte (§ 24 Abs. 2 EuWO) und
- dem **besonderen** Wahlscheinverzeichnis für im Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte, die **nach Abschluss des Wählerverzeichnisses** noch einen Wahlschein erhalten haben.

Die Einträge in den Wahlscheinverzeichnissen sind fortlaufend zu nummerieren; der Tag der Ausstellung des Wahlscheins und die Wählerverzeichnis-Nr. sind zu vermerken. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und die einen Wahlschein erhalten (§ 24 Abs. 2 EuWO), müssen immer einem Wahlbezirk (aktuelle oder letzte Wohnanschrift) zugeordnet werden (vgl. auch Anlage 26 EuWO = Wahlvordruck V7, Spalte A 3); dieser ist anstelle der Wählerverzeichnis-Nr. auf dem Wahlschein zu vermerken.

Es genügt, die Wahlscheinverzeichnisse **jeweils in einfacher Fertigung** zu führen.

3.6.2 Wahlscheinvermerk im Wählerverzeichnis

Bei der Ausstellung von Wahlscheinen ist **besonders sorgfältig** zu verfahren. Insbesondere ist zu verhindern, dass an **dieselbe** Person **mehrere** Wahlscheine erteilt werden oder der Wahlberechtigte trotz vorliegender Voraussetzungen **keinen** Wahlschein erhält. Bei Wahlberechtigten, die **im Wählerverzeichnis eingetragen** sind, ist daher sofort nach Ausstellung des Wahlscheins **im Wählerverzeichnis** in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe **„Wahlschein"** oder **„W"** einzutragen. Damit ist der Wahlberechtigte sowohl für die Stimmabgabe im Wahlraum (ohne Vorlage des Wahlscheins) als auch für die Ausstellung eines weiteren Wahlscheins **gesperrt**.

3.6.3 Abschluss der allgemeinen Wahlscheinverzeichnisse

a) Das allgemeine Wahlscheinverzeichnis für im Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte muss **gleichzeitig** mit dem **Wählerverzeichnis** abgeschlossen werden (siehe Nr. 2.12). Hierbei ist zu prüfen, ob die Zahl der Vermerke „W" im Wählerverzeichnis mit der Zahl der Einträge im Wahlscheinverzeichnis übereinstimmt. Der Zeitpunkt des Abschlusses des Wählerverzeichnisses ist auf dem Wahlscheinverzeichnis zu vermerken.

b) Das Wahlscheinverzeichnis für **nicht** im Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte wird **fortgeführt**, weil Wahlscheine für diesen Personenkreis noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr**, beantragt werden können.

Die **allgemeinen** Wahlscheinverzeichnisse **verbleiben bei der Gemeinde**.

3.6.4 Besonderes Wahlscheinverzeichnis

Wahlscheine für Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bis zum **zweiten** Tag vor der Wahl (**Freitag**), **18 Uhr**, im **Ausnahmefall** noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr**, beantragt werden (siehe Nr. 3.3.2). Werden **nach Abschluss des Wählerverzeichnisses** (und damit des Wahlscheinverzeichnisses) an im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch Wahlscheine erteilt, ist die Ausstellung im besonderen Wahlscheinverzeichnis nachzuweisen.

Das besondere Wahlscheinverzeichnis ist dem **Wahlvorsteher des allgemeinen Wahlbezirks** vor Beginn der Wahl mit den übrigen Wahlunterlagen zur **Berichtigung der Abschlussbeurkundung** des Wählerverzeichnisses zu **übergeben** (siehe Nr. 4.5.1). Werden **danach** an im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch Wahlscheine erteilt, hat die Gemeinde den **Wahlvorsteher sofort zu verständigen**, damit er das besondere Wahlscheinverzeichnis ergänzen und die Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses berichtigen kann. Solche Wahlscheinanträge hat die Gemeinde mit den übrigen Wahlunterlagen besonders zu verwahren.

3.7 Ungültigkeitserklärung von Wahlscheinen (§ 27 Abs. 8 EuWO)

3.7.1 Allgemeines

Wird ein Wahlberechtigter, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis **gestrichen,** so ist der Wahlschein für ungültig zu erklären. **Entsprechend** ist in den Fällen des § 27 Abs. 10 Satz 2 EuWO (nicht zugegangener Wahlschein) zu verfahren, wenn ein neuer Wahlschein erteilt wird.

Hinsichtlich der Unterrichtungspflicht bei einer Streichung aus dem Wählerverzeichnis siehe Nr. 2.4.3 und 2.5.2.

3.7.2 Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine; Verständigung der Wahlvorstände

Die Gemeinde führt über die für ungültig erklärten Wahlscheine ein **Verzeichnis**, in das der Name des Wahlberechtigten und die Nummer des für ungültig erklärten Wahlscheins aufzunehmen sind; sie hat das **Wahlscheinverzeichnis zu berichtigen**. Außerdem muss in jedem Fall der **Kreis- oder Stadtwahlleiter verständigt** werden, der, zweckmäßigerweise über die einzelnen Gemeinden, **alle Wahlvorstände** des Landkreises oder der kreisfreien Gemeinde von der Ungültigkeit des Wahlscheins **unterrichtet.**

Das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine und Nachträge zu diesem Verzeichnis oder eine Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind, werden von der Gemeinde, wenn bei ihr ein Briefwahlvorstand gebildet ist, am Wahltag nach 12 Uhr dem **Briefwahlvorstand übergeben**. Ist eine andere Gemeinde mit der Durchführung der Briefwahl betraut, sind die oben genannten Unterlagen spätestens am Wahltag, 12 Uhr, unverzüglich durch Boten dieser Gemeinde zur Ausstattung des dortigen Briefwahlvorstands zu übergeben (§ 27 Abs. 9 EuWO).

3.7.3 Sonderfälle

Stirbt ein Wähler vor dem oder am Wahltag oder verliert er sein Wahlrecht nach § 6a EuWG, **nachdem** er an der **Briefwahl** teilgenommen hat (vgl. § 59 Abs. 1 EuWO), bleibt seine **Stimmabgabe gültig**. Die **Wahlscheine** dieser Personen sind für **ungültig** zu erklären (§ 27 Abs. 8 Satz 1 EuWO), jedoch mit der Einschränkung, dass bei ihrer Verwendung zur Stimmabgabe mittels Briefwahl die betreffenden Wahlbriefe nicht zurückgewiesen werden dürfen; im Wahlscheinverzeichnis und im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine ist dies in geeigneter Form zu vermerken, z. B. „nur noch gültig für die Stimmabgabe mittels Briefwahl“ (§ 4 EuWG i.V.m. § 39 Abs. 5 BWG, § 27 Abs. 8 Satz 4 EuWO).

3.8 Wahlscheine für Wahlberechtigte in besonderen Einrichtungen und für Soldaten

3.8.1 Verständigung der Wahlberechtigten in besonderen Einrichtungen

Die Gemeinde hat die Leitungen der Einrichtungen nach §§ 8, 13 EuWO im Gemeindegebiet **spätestens am 13. Tag vor der Wahl** (Montag, 27.05.2024) zu verständigen, falls für diese Einrichtungen ein **Sonderwahlbezirk** gebildet wurde (vgl. Nr. 1.2, § 54 EuWO) **oder** wenn dort vor einem **beweglichen Wahlvorstand** gewählt werden kann (§ 55 EuWO). Gleichzeitig sind die Leitungen dieser Einrichtungen aufzufordern, ihre wahlberechtigten Insassen und Bediensteten umgehend über die jeweiligen **Möglichkeiten der Wahlteilnahme** wie folgt zu unterrichten (§ 28 Abs. 2 EuWO):

a) Den Wahlberechtigten **aus der Gemeinde**, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die am Wahltag in der Einrichtung wählen wollen, erteilt die Gemeinde unmittelbar Wahlscheine ohne Briefwahlunterlagen, wenn diese in einem von der Leitung der Einrichtung erstellten Verzeichnis (siehe Nr. 3.8.3) aufgeführt sind. Die Wahlscheine werden von Amts wegen, d. h. ohne besonderen Wahlscheinantrag aufgrund dieses Verzeichnisses erteilt.

b) Die Wahlberechtigten, die in Wählerverzeichnissen **anderer kreisangehöriger Gemeinden des selben Landkreises** geführt werden, müssen sich für die Wahlteilnahme in der Einrichtung von der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen **Wahlschein ohne Briefwahlunterlagen** beschaffen.

c) Die Wahlberechtigten, die in den Wählerverzeichnissen von Gemeinden **anderer Landkreise** oder **anderer kreisfreier Gemeinden** geführt werden, können ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl ausüben und müssen sich dafür von

der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen **Wahlschein mit Briefwahlunterlagen** beschaffen.

3.8.2 Verständigung der wahlberechtigten Soldaten (§ 28 Abs. 3 EuWO)

Spätestens am 13. Tag vor der Wahl (Montag, 27.05.2024) ersucht die Gemeinde die Truppenteile, die ihren Standort im Gemeindegebiet haben, die wahlberechtigten Soldaten entsprechend Nr. 3.8.1 Buchst. c) zu verständigen.

3.8.3 Erteilung der Wahlscheine

Die Gemeinde fordert gem. § 28 Abs. 1 EuWO **spätestens am 8. Tag vor der Wahl** (Samstag, 01.06.2024) von den Leitungen der Einrichtungen, für die ein Sonderwahlbezirk oder ein beweglicher Wahlvorstand gebildet wird (siehe Nr. 3.8.1), ein **Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten** aus der Gemeinde, die am Wahltag in der Einrichtung wählen wollen, damit sie für diesen Personenkreis Wahlscheine (**ohne** Briefwahlunterlagen) ausstellen kann. Die Gemeinde übersendet die Wahlscheine **unmittelbar** den **Wahlberechtigten**, also nicht über die Leitungen der Einrichtungen (§ 28 Abs. 1 Satz 2 EuWO).

Wahlscheinanträge von **Gefangenen**, die in das Wählerverzeichnis am Anstaltsort eingetragen werden (siehe Nr. 2.4.1 Buchst. a)), leitet die JVA in der Regel gesammelt an die Gemeinde weiter.

3.8.4 Stimmabgabe in besonderen Einrichtungen

a) Zur Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken und vor beweglichen Wahlvorständen siehe §§ 54, 55 EuWO (siehe Nr. 5.2 bzw. 4.6).

b) Die Leitungen der Einrichtungen, für die **kein Sonderwahlbezirk** oder **beweglicher Wahlvorstand** gebildet wird, weist die Gemeinde **spätestens am 13. Tag vor der Wahl** (27.05.2024) auf die Regelung zur **Ausübung der Briefwahl** hin, insbesondere darauf, dass Gelegenheit gegeben werden muss, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen (§ 59 Abs. 4 und 5 EuWO).

3.9 Einspruch gegen die Versagung eines Wahlscheins und Beschwerde (§ 30 EuWO)

Gegen die **Versagung** eines Wahlscheins kann **Einspruch** eingelegt werden.

Die Bestimmungen über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und die Beschwerde nach § 21 Abs. 2, 4 und 5 EuWO (siehe Nr. 2.10) gelten entsprechend. Wird der Einspruch am 12. Tag vor der Wahl (28.05.2024) oder später eingelegt, hat die Gemeinde unverzüglich entsprechend § 21 Abs. 4 EuWO zu handeln (§ 30 Satz 3 EuWO).

3.10 Briefwahl an Ort und Stelle (§ 27 Abs. 5 Satz 1 EuWO)

3.10.1 Allgemeines

Den Wahlberechtigten, die den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeinde abholen, soll Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Gemeinde darf alleine wegen des damit verbundenen Aufwands eine Briefwahl an Ort und Stelle nicht verweigern. Die Briefwahl an Ort und Stelle ist **jederzeit ohne vorherige Terminabsprache** zu den auf der Wahlbenachrichtigung aufgedruckten Sprechzeiten zu ermöglichen.

Bei der Briefwahl an Ort und Stelle **muss** eine unbeobachtete Stimmabgabe gewährleistet sein. Um sicherzustellen, dass die Stimmzettel **unbeobachtet** gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden können, sollen

eine oder mehrere Wahlkabinen bzw. Tische mit Sichtblenden oder ein besonderer Raum (mit Zugangsregelung und Überwachung) sowie eine verschließbare Wahlurne verfügbar sein.

3.10.2 Rechtsstellung der Aufsichtführenden

Die Rechtsstellung der Gemeindebediensteten, denen die Aufsicht über die Briefwahl an Ort und Stelle obliegt, steht in engem Zusammenhang mit der ihnen übertragenen Aufgabe, nämlich der Sicherstellung der unbeobachteten Stimmabgabe (siehe 3.10.1). Trotz dieser Aufgabe haben sie nicht die Funktion eines Wahlvorstands und damit auch nicht dessen Befugnisse. Sie sind kein Mitglied eines Wahlorgans.

3.10.3 Sicherstellung des Wahlgeheimnisses

Die näheren Ausführungen zur **Sicherstellung des Wahlgeheimnisses**, insbesondere zur Anordnung der Tische bzw. Wahlkabinen in **WA 1**, Nr. 1.2.1 b), zum **Verbot der Beeinflussung** der Wähler (§ 4 EuWG i.V.m. §§ 31, 32 BWG, „befriedete Zone“ für den Wahlraum) in **WA 1**, Nr. 1.3 sowie zur Kennzeichnung der Stimmzettel bei der Urnenwahl und zur Stimmabgabe von Wählern mit einer Behinderung in **WA 1**, Nrn. 1.4.3 und 1.4.4 sind entsprechend auch für die Ausübung der Briefwahl an Ort und Stelle zu beachten. Die in eine Wahlurne eingeworfenen Wahlbriefe sind vor der Übergabe dieser an einen Briefwahlvorstand zwingend der Wahlurne zu entnehmen. Dies stellt keinen Verstoß gegen den Geheimhaltungsgrundsatz dar.

3.10.4 Übergabe der Briefwahlunterlagen

Der Briefwähler wirft den **verschlossenen** roten Wahlbriefumschlag (in ihm befindet sich der Wahlschein und der verschlossene ~~blaue~~ weiße Stimmzettelumschlag) in eine bereitgestellte Wahlurne oder übergibt ihn dem Mitarbeiter der Gemeinde. Die Wahlbriefe müssen **sicher verwahrt und unter Verschluss gehalten** werden (§ 67 Abs. 1 ~~Satz 1~~ EuWO; vgl. Nr. 6.4.1). Die durch Briefwahl an Ort und Stelle abgegebenen Wahlbriefe dürfen ebenso wie alle sonstigen Wahlbriefe nach Eingang bei der zuständigen Stelle nicht mehr zurückgegeben werden.

4. Wahlvorstand

4.1 Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Berufung der Beisitzer

Der **Wahlvorstand besteht aus** dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben Wahlberechtigten als Beisitzern (§ 5 Abs. 3 Satz 1 EuWG).

Die Gemeinde ernennt für **jeden** Wahlbezirk und **jeden** bei ihr gebildeten Briefwahlvorstand - möglichst aus den Wahlberechtigten der Gemeinde - einen **Wahlvorsteher** und dessen **Stellvertreter** (§ 6 Abs. 1, § 7 EuWO, § 3 Abs. 1 und 3 der unter Nr. 1.3.1 genannten Verordnung vom 17.01.1984; wegen der Anordnung zur Bildung von Briefwahlvorständen siehe Nr. 1.3.1).

Die Gemeinde beruft unter entsprechender **Berücksichtigung** der in der Gemeinde vertretenen **politischen Parteien drei bis sieben** Wahlberechtigte als **Beisitzer**; die Mitglieder der Wahlvorstände sollen möglichst im Wahlbezirk, die Mitglieder der Briefwahlvorstände in der Gemeinde wahlberechtigt sein (§ 5 Abs. 3 EuWG, § 6 Abs. 2, § 7 Nr. 4 EuWO, § 3 Abs. 1 und 3 der unter Nr. 1.3.1 genannten Verordnung vom 17.01.1984). Es ist darauf zu achten, dass sich unter den Beisitzern zwei zum Schriftführer geeignete Personen befinden. Nach § 6 Abs. 4 EuWO kann die Gemeinde aus den Beisitzern den **Schriftführer** und dessen **Stellvertreter** (wie bei Landtagswahlen) **unmittelbar** bestellen.

Die Gemeinde hat bei der Auswahl der Mitglieder der Wahlvorstände ihr Ermessen pflichtgemäß auszuüben. **Vorrangig** sollen **freiwillige** Wahlhelfer gewonnen werden. Datenübermittlungsbitten gem. § 4 EuWG i.V.m. § 9 Abs. 4 und 5 BWG sollten vorrangig an ortsansässige Behörden gerichtet werden. Erst nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten können die Bitten auch an Behörden im näheren Umkreis herangetragen werden.

Bei der Ernennung der Wahlvorsteher und Stellvertreter sowie der Berufung der Beisitzer handelt es sich um **Geschäfte der laufenden Verwaltung**; ein Gemeinderatsbeschluss ist also nicht notwendig (Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO).

Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter sowie Mitglieder anderer Wahlorgane **dürfen nicht zu Mitgliedern des Wahlvorstands bestellt** werden (§ 4 EuWG i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 2 BWG). Für verschiedene Teile eines Sonderwahlbezirks (vgl. § 13 Abs. 2 EuWO) können verschiedene Personen als Beisitzer bestellt werden (§ 54 Abs. 2 EuWO)

Die **Zahl der Beisitzer** bestimmt die Gemeinde. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass

- gem. § 6 Abs. 8, § 7 EuWO während der ganzen Dauer der Wahl bzw. bei der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe stets der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter sowie mindestens ein Beisitzer anwesend sein müssen (vgl. **WA 1** und **WA 2,** jeweils Nr. 1.1.2),
- bei der Auszählung von Stimmen Arbeitsgruppen gebildet werden können (vgl. **WA 1**, Nr. 2.2.2, und **WA 2**, Nr. 3.2),
- ein ggf. zu bildender **beweglicher Wahlvorstand** (siehe Nr. 4.6) ebenfalls aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss, so dass **in diesen Fällen** der Wahlvorstand mit mindestens vier Beisitzern zu besetzen ist.

Bei Bedarf stellt die Gemeinde dem Wahlvorstand die erforderlichen **Hilfskräfte** zur Verfügung (§ 6 Abs. 10 EuWO). Die Hilfskräfte gehören nicht zum Wahlvorstand, d. h. sie können z. B. zur Stimmzettelausgabe, zum Sortieren und Zählen der Stimmen oder zur Ordnung des Andrangs zum Wahllokal eingesetzt werden, jedoch nicht bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses und insbesondere nicht bei der Beschlussfassung des Wahlvorstands mitwirken. Außerdem werden die für sie ggf. entsprechend § 9 EuWO gewährten Entschädigungen im Rahmen der pauschalen Wahlkostenerstattung nicht berücksichtigt.

Für die Anlegung von **Wahlhelferdateien** und die **Übermittlung der Daten** von Beschäftigten anderer Behörden zum Zweck der Berufung in Wahlvorstände gilt § 4 EuWG i.V.m. § 9 Abs. 4 und 5 BWG.

4.2 Ablehnung des Amts als Mitglied des Wahlvorstands, Auslagenersatz und Erfrischungsgeld

Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit **ehrenamtlich** aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamts ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet (§ 4 EuWG i.V.m. § 11 BWG). Das Ehrenamt darf nur unter den in § 9 EuWO genannten Voraussetzungen **abgelehnt** werden. Ein wichtiger Grund für die Ablehnung liegt z. B. auch i.d.R. bei Polizeivollzugsbeamten und Angehörigen des IuK-Betriebspersonals der Polizei vor.

Anders als im Landes- und Kommunalwahlrecht besteht der Ablehnungsgrund „Vollendung des 67. Lebensjahres“ (neu, § 9 Nr. 3 EuWO) weiterhin. Aufgrund dieser Regelung können Wahlberechtigte pauschal das Ehrenamt ablehnen; die Gemeinde ist jedoch nicht gehindert, ältere Wahlberechtigte in Wahlvorstände zu berufen, wenn sie sich **freiwillig** für das Ehrenamt zur Verfügung stellen.

Wer ohne wichtigen Grund ein Wahlehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht, handelt **ordnungswidrig** und kann mit einer **Geldbuße** belegt werden; die Geldbuße wird vom Kreis-/Stadtwahlleiter festgesetzt (§ 4, § 5 Abs. 4 EuWG i.V.m. § 49a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 BWG).

Der **Auslagenersatz** für die Mitglieder der Wahlvorstände bemisst sich nach § 10 Abs. 1 EuWO.

Das **Erfrischungsgeld** wird im Rahmen der Festbeträge für die pauschale Wahlkostenerstattung nach § 25 Abs. 1 EuWG i.V.m. § 50 Abs. 2 BWG in Höhe von **35 €** für den Vorsitzenden und je **25 €** für die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands berücksichtigt (§ 10 Abs. 2 EuWO); diese Beträge werden bei der Berechnung der Pro-Kopf-Beträge **für jede Gemeinde unabhängig** von den tatsächlich gewährten Beträgen zugrunde gelegt (mit Ausnahme der Gemeinden, die gleichzeitig mit der Europawahl eine kommunale Wahl oder Abstimmung durchführen; hier wird jeweils nur die Hälfte der Beträge erstattet). Das Erfrischungsgeld ist eine **freiwillige** Leistung der Gemeinde; sie bestimmt, ob und in welcher **Höhe** und ggf. in welcher **Staffelung** (je nach ausgeübter Funktion) es gewährt wird. Die Gemeinde kann eine weitere Unterscheidung hinsichtlich der Höhe (neben dem Vorsitzenden) auch für den Schriftführer und für deren jeweilige Stellvertreter vorsehen. Ebenso kann die Gemeinde auf eine Staffelung insgesamt verzichten und allen Wahlvorstandsmitgliedern den gleichen Betrag gewähren.

Das Erfrischungsgeld dient als **Verpflegungszuschuss** und könnte damit auch in Form der Bereitstellung von Imbiss und Getränken gewährt werden; es ist **unabhängig** von einem durch den jeweiligen Arbeitgeber oder Dienstherrn des Wahlvorstandsmitglieds evtl. ebenfalls freiwillig gewährten **Freizeitausgleich** für den am Sonntag geleisteten Ehrenamtsdienst (vgl. z. B. Aufruf des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, BayMBl. 2024 Nr. 210 vom 08.05.2024).

4.3 Hinweis auf Verpflichtung des Wahlvorstehers, Unterrichtung des Wahlvorstands

Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Gemeinde vor Beginn der Wahlhandlung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amts und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen hingewiesen (§ 6 Abs. 3 EuWO).

Außerdem hat die Gemeinde **alle Mitglieder des Wahlvorstands**, d. h. nicht nur die Wahlvorsteher, Schriftführer und deren Stellvertreter, vor der Wahl so über ihre Aufgabe zu unterrichten, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist (§ 6 Abs. 5 EuWO). Die Unterrichtung ist aktenkundig zu machen.

Die **Bundeswahlleiterin** hat auf ihrer Internetseite (www.bundeswahlleiterin.de) **Videos**, die die Gewinnung von Wahlhelfern fördern und diesen einen ersten Überblick über die im Rahmen der Tätigkeit anfallenden Aufgaben vermitteln sollen, sowie weitere umfangreiche **Informationen zum Thema Wahlhelfende** eingestellt. Auf diese Seite kann sowohl bei Aufrufen der Gemeinden, sich freiwillig als Wahlhelfer zur Verfügung zu stellen, als auch in den Berufungsschreiben hingewiesen werden.

Bereits bei der Unterrichtung soll den Wahlvorstehern die entsprechende **Wahlanweisung** (**WA 1** bzw. **WA 2**) mit Mustern der **Ergebnisvordrucke** (V1 bzw. V1a, V3/WV bzw. V3/BV) übergeben werden. Damit Wahlscheinfälschungen erkannt werden können, ist den Wahlvorstehern (Urnen- und Briefwahl) ein ausgefülltes Muster des **Wahlscheins** (Ausfüllung des „gemeindlichen Teils“, siehe auch Buchst. f) auszuhändigen.

Die Wahlvorsteher sind anzuhalten, bei der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse (insbesondere bei der **Bildung der Zwischensummen**) genau nach der Wahlanweisung zu verfahren.

Die Gemeinde muss mit den Wahlvorstehern und ihren Stellvertretern alle mit dem Ablauf der Wahl zusammenhängenden **Einzelfragen** besprechen, insbesondere

a) in welchen kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen oder Klöstern ein **beweglicher Wahlvorstand** vorgesehen ist und daher

Stimmzettel entgegenzunehmen sind, sowie welche Zeiten und Wahlräume für diese Stimmabgabe mit den Leitungen der Einrichtungen oder Klöster vereinbart worden sind;

b) in welcher Weise in kleineren Gemeinden der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter, in größeren Gemeinden der Wahlamtsleiter während der Wahl und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu **erreichen** sind;

c) über welchen **Telefonanschluss** Gespräche der Wahlvorstände geführt und Meldungen (insbesondere die Schnellmeldung) durchgegeben werden können;

d) **wohin die Schnellmeldung** sofort nach Feststellung des Wahlergebnisses zu richten ist (es empfiehlt sich, die Vordrucke V3/WV bzw. V3/BV diesbezüglich vor Aushändigung an die (Brief-)Wahlvorsteher auszufüllen) und wo die **Wahlunterlagen** nach Feststellung des vorläufigen Ergebnisses **abzugeben sind;**

e) ob und wie die **Briefwahlergebnisse,** wenn sie für mehrere Gemeinden auszuzählen sind, zusammen mit einer Wahlniederschrift oder je Gemeinde getrennt mit eigenen Wahlniederschriften zu ermitteln sind (siehe Nr. 1.3.3 Buchst. a));

f) in welcher Weise die **Wahlscheine unterschrieben** (eigenhändige Unterschrift des Bediensteten, eingedruckter Name des Bediensteten, Wegfall der Unterschrift oder Strich in der Unterschriftenzeile) und **gesiegelt** (manuelle Siegelung oder Eindruck des Dienstsiegels) werden (siehe Nr. 3.4.3).

g) welche Urnenwahlbezirke möglicherweise von einer Anordnung des Kreis- oder Stadtwahlleiters gem. § 61 Abs.2 EuWO betroffen sein könnten.

Auf Grund der Prüfbitten des Deutschen Bundestags zu Wahleinsprüchen bei den letzten Europa-/ Bundestagswahlen sollen die Wahlvorstände insbesondere auch auf die Thematik der **Inanspruchnahme der Hilfsperson** bei der Stimmabgabe (vgl. **WA 1**, Nr. 1.4.4) und die **strikte Einhaltung des Beeinflussungsverbots** (siehe Nr. 5.1 und **WA 1**, Nr. 1.3) hingewiesen werden. Soweit bei vergangenen Wahlen Fragen im Zusammenhang mit **„Wahlbeobachtern“** aufgetreten sind, sollte auch dieser Bereich besonders angesprochen werden. Insgesamt soll auf eine **bürgerfreundliche** (wählerorientierte) **Haltung** der ehrenamtlichen Wahlhelfer und der mit den Wahlen befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geachtet werden.

Von der Bundeswahlleiterin wird eine Handreichung zum Umgang mit Wahlbeobachtern zur Verfügung gestellt. Darüber werden die Gemeinden durch gesonderte E-Mail informiert.

4.4 Einberufung des Wahlvorstands

Die Mitglieder des **Wahlvorstands** werden von der Gemeinde mit der Ernennung oder Berufung bereits auch für den Wahltag einberufen (§ 6 Abs. 6 EuWO).

Ort und Zeit des Zusammentritts des **Briefwahlvorstands** sind in die Wahlbekanntmachung (siehe Nr. 6.2) aufzunehmen (§ 41 Abs. 1, § 7 Nr. 5 EuWO). Die Gemeinde hat dabei zu berücksichtigen, dass der Briefwahlvorstand mit dem Zählen und Öffnen der Wahlbriefe **rechtzeitig vor dem Ende der Wahlzeit** beginnen muss (je nach Anzahl der auszuwertenden Wahlbriefe ab ca. 15 Uhr; vgl. **WA 2**, Nr. 2.2.1).

4.5 Ausstattung des Wahlvorstands

4.5.1 Wahlvorstand (§ 42 EuWO)

Die Gemeinde übergibt dem **Wahlvorsteher** eines jeden Wahlbezirks vor Beginn der Wahl die in dem **Vordruck G9** aufgeführten Gegenstände und lässt sich den Empfang, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen bestätigen.

Werden diese Gegenstände bereits am Tag vor der Wahl übergeben, muss die ordnungsgemäße Verwahrung in einem abgeschlossenen Raum bis zum Beginn der Wahl gewährleistet sein. Das **Wählerverzeichnis** muss **stets der Einsichtnahme durch Unbefugte entzogen sein**. Es ist daher unter Verschluss zu halten. Der Wahlvorsteher ist auch genau zu unterrichten, von wem der Wahlraum am Wahltag rechtzeitig geöffnet wird, wenn er die Schlüssel zum Wahlraum und für das Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, nicht ausgehändigt erhält.

4.5.2 Briefwahlvorstand (§ 67 Abs. 4 EuWO)

Die Gemeinde übergibt, wenn bei ihr ein Briefwahlvorstand gebildet ist, dem **Briefwahlvorsteher** am Wahltag rechtzeitig vor Beginn der Auszählung (siehe Nr. 4.4) die in dem **Vordruck G9a** aufgeführten Gegenstände und lässt sich den Empfang und die Vollständigkeit der Unterlagen bestätigen.

Die mit der Durchführung der Briefwahl betraute Gemeinde hat darauf zu achten, dass ihr die Wahlbriefe (siehe Nr. 6.4) und die Verzeichnisse über die für ungültig erklärten Wahlscheine der anderen Gemeinden, für die sie die Briefwahl auszählt, rechtzeitig zugehen, damit der Briefwahlvorstand seine Tätigkeit rechtzeitig aufnehmen kann.

4.6 Beweglicher Wahlvorstand (§§ 8, 55, 56 EuWO)

Unter den Voraussetzungen des § 8 EuWO sollen **bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich bewegliche Wahlvorstände** für die Stimmabgabe mit Wahlschein gebildet werden (siehe Nr. 1.2)

Ob in **Justizvollzugsanstalten** und **sozialtherapeutischen Anstalten** nach § 8 EuWO bewegliche Wahlvorstände gebildet werden sollen, ist rechtzeitig mit der Leitung der Einrichtung zu klären. Wird ein beweglicher Wahlvorstand nicht gebildet, können die Insassen und Beschäftigten dieser Einrichtungen **nur durch Briefwahl** wählen.

Wenn bewegliche Wahlvorstände eingesetzt werden, ist mit der Leitung der Einrichtung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit zu vereinbaren. Die Leitung der Einrichtung stellt soweit erforderlich einen geeigneten Wahlraum, den die Gemeinde herrichtet, bereit. Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt (§ 55 Abs. 2, § 56 EuWO).

Wegen der Ausstellung von Wahlscheinen für die Insassen und Beschäftigten der Einrichtungen und der Verständigung dieser Personen siehe Nr. 3.8.

5. Wahlräume (§ 39 EuWO)

5.1 Allgemeines

Die Gemeinde hat **rechtzeitig** für die Bereitstellung und Ausstattung der erforderlichen Wahlräume zu sorgen. Bereits bei der Auswahl der Wahlräume ist darauf zu achten, dass je Wahlraum die Wahlkabinen in einer ausreichenden Anzahl eingerichtet und so angeordnet werden, dass die **geheime Stimmabgabe** ohne unzumutbare Wartezeiten **sichergestellt** werden kann (vgl. auch **WA 1**, Nr. 1.2.1 Buchst. b)). Eine ausreichende Reserve an Wahlkabinen ist für einen unerwarteten Wählerandrang bereitzuhalten.

Die Wahlräume sind nach Möglichkeit in Gebäuden der Gemeinde unterzubringen; der Zugang und der Wahlraum sind **deutlich zu kennzeichnen.** Bei Nutzung **nicht gemeindeeigener** (ggf. angemieteter) **Wahlräume** ist in der Nutzungsvereinbarung klarzustellen, dass wahlrechtliche Vorschriften vorrangig zu beachten sind (z. B. hinsichtlich Öffentlichkeit, Beachtung des Beeinflussungsverbots, ggf. Entfernung von Wahlplakaten, Außerbetriebnahme von Videokameras (siehe unten) o.ä.; insofern ist das Hausrecht des Vermieters eingeschränkt).

Die Gemeinde hat auf die Einhaltung des **Verbots der Beeinflussung der Wähler** im und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, bzw. in dessen unmittelbarem Umfeld zu achten (§ 4 EuWG i.V.m. § 32 BWG; vgl. **WA 1**, Nr. 1.3).

Räume mit **Videoüberwachung** kommen als Wahlraum nicht in Betracht. Befinden sich in den Wahlräumen fest installierte Videokameras, so sind diese außer Betrieb zu nehmen. Diese Außerbetriebnahme muss für den Wähler **offenkundig** sein, z. B. durch Abkleben oder Verhängen der Kameras. Der Wahlvorstand hat Wähler auf Nachfragen entsprechend aufzuklären (vgl. **WA 1**, Nr. 1.2.1 Buchst. b)).

Die Wahlräume sollen möglichst **verkehrsgünstig und möglichst zentral in der Mitte** des Wahlbezirks liegen und nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere **Behinderten** und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Auf eine fußläufige Erreichbarkeit der Wahllokale ist besonders zu achten. Ist ein Wahlraum nur über mehrere Stufen erreichbar, sollte zumindest die Möglichkeit der Anbringung einer provisorischen Rampe für Rollstuhlfahrer geprüft werden. Zusätzliche wertvolle Hilfestellungen für die konkrete behindertengerechte Ausgestaltung von Wahlräumen liefern die vom BKB Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit e.V. herausgegebenen Informationen über die Barrierefreiheit von Wahlräumen (abrufbar unter folgendem Link: https://www.bundeswahlleiterin.de/dam/jcr/8dfb34fb-4916-4f2e-b18c-22c592a68b5e/130805_BKB_Broschuere_bf-Wahlraeume_bf_abA7.pdf)

Die Wahlberechtigten sind frühzeitig und in geeigneter Weise davon zu unterrichten, welche Wahlräume **barrierefrei** sind (Wahlbekanntmachung nach § 41 EuWO, soweit hier die Wahlräume einzeln aufgeführt sind, siehe Nr. 6.1; Wahlbenachrichtigung, vgl. Muster nach Anlage 3 EuWO bzw. das vom StMI bestimmte Muster sowie Nr. 8 des Hinweisblatts zur Wahlbenachrichtigung und zum Wahlscheinantrag, siehe Nr. 2.8; zusätzlich evtl. durch Öffentlichkeitsarbeit).

Es können auch **mehrere Wahlräume in einem Gebäude** untergebracht werden. In diesem Fall ist besonders darauf zu achten, dass der jeweilige Wahlraum deutlich gekennzeichnet ist und die Wahlberechtigten ihren Wahlraum leicht finden können.

Es ist zu gewährleisten, dass die Wahlräume am Wahltag **rechtzeitig geöffnet** werden.

Jeder Wahlvorstand muss während der ganzen Wahlzeit und besonders bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses **telefonisch** (Festnetz und/

oder Mobil) **erreichbar** sein (siehe Nrn. 7.1 und 7.3.1).

Der **Umzug** des Wahlvorstands vom Wahlraum in ein anderes Gebäude zur Auszählung (etwa ins Rathaus wegen der dort vorhandenen EDV-Ausstattung) ist – anders als bei Gemeinde- und Landkreiswahlen - **nicht zulässig**. Dies gilt auch für Gemeinden, in denen gleichzeitig kommunale Wahlen/Abstimmungen stattfinden.

5.2 Ausstattung

Zur Ausstattung des **Wahlraums des allgemeinen Wahlbezirks** wird auf die **WA 1**, Nr. 1.2.1 b), verwiesen.

Die **Stimmzettelschablonen** gehören **nicht** zu den amtlich zu beschaffenden Ausstattungsgegenständen eines Wahlraums, sondern werden vom Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbund (BBSB e.V.) für dessen Mitglieder (zur Mitnahme in den Wahlraum) in eigener Verantwortung hergestellt und verteilt. Von einer Bestellung solcher Schablonen durch die Gemeinde etwa zur Information oder Ausstattung der Wahlvorstände ist abzusehen. Die Wahlvorstände sind von der Gemeinde in geeigneter Weise über die **abgeschnittene rechte obere Ecke der Stimmzettel** und die Möglichkeit der Stimmabgabe mit Schablone zu unterrichten (vgl. **WA 1**, Nr. 1.2.1 Buchst. b), 1.4.2, 1.4.4 letzter Absatz).

Bei **Sonderwahlbezirken** bestimmt die Gemeinde im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung einen geeigneten Wahlraum. Für die verschiedenen Teile des Sonderwahlbezirks können verschiedene Wahlräume bestimmt werden. Die Gemeinde richtet den Wahlraum her und sorgt für die Wahlurnen und Abstimmungsschutzvorrichtungen (§ 54 Abs. 3 EuWO). Die erforderlichen Tische und Stühle soll die Einrichtung bereitstellen.

Zur Ausstattung des **Wahlraums des Briefwahlvorstands (Auszählungsraum)** wird auf die **WA 2**, Nr. 1.2, verwiesen.

6. Sonstige Wahlvorbereitungen

6.1 Bescheinigung des Wahlrechts und der Wählbarkeit

Hinsichtlich der Bescheinigung des Wahlrechts für Unterstützungsunterschriften und der Wählbarkeit von Bewerbern enthält das vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration erstellte Merkblatt nähere Hinweise. Es ist im Internetangebot des Landeswahlleiters (Startseite „Wahlen“ → Europawahlen → Wahldurchführung → Informationen des Innenministeriums → Hinweise zur Bescheinigung des Wahlrechts/ der Wählbarkeit) veröffentlicht.

6.2 Wahlbekanntmachung der Gemeinde (§ 41 EuWO)

Die Gemeinde erlässt **spätestens am 6. Tag vor der Wahl** (03.06.2024) die Wahlbekanntmachung **G5** nach Anlage 23 EuWO; veröffentlicht im Internetangebot des Landeswahlleiters.

Die Form der Bekanntmachung richtet sich nach § 79 Abs. 1 EuWO (ortsüblich).

6.3 Entgegennahme der Stimmzettel

Die Gemeinden erhalten die jeweils erforderliche Zahl an Stimmzetteln über die Kreis- bzw. Stadtwahlleiter.

Sofort nach Empfang der Stimmzettel hat die Gemeinde zu prüfen, ob die zugewiesene **Zahl** an Stimmzetteln **ausreichen** wird. Außerdem ist jedes Paket zu öffnen und der Inhalt zumindest **stichprobenartig** zu kontrollieren.

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kreis-/Stadtwahlleiter **in jedem Fall** unverzüglich mitzuteilen.

Für andere Zwecke als zur Stimmabgabe (z. B. für Wahlwerbung) dürfen aktuelle **Originalstimmzettel nicht** ausgegeben werden. Stimmzettel mit dem Aufdruck **„Muster“** dürfen zur Unterrichtung der Wahlorgane, für die Verwendung im Schulunterricht, zur Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinden (z. B. auch bei Anfragen von Medien) oder bei entsprechenden Anfragen von Abgeordneten/Bewerbern ausgegeben werden (siehe auch Nr. 8.3). Bei der Ausgabe sind die betreffenden Stellen darauf hinzuweisen, dass die Musterstimmzettel **ausschließlich** für die angegebenen Zwecke verwendet werden dürfen und nach Gebrauch zurückzugeben oder sicher aufzubewahren sind.

6.4 Behandlung der Wahlbriefe (§ 67 EuWO)

6.4.1 Zuständige Gemeinde, Verwahrung

Die Wahlbriefe müssen bei der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) eingehen, die die Wahlscheine ausgestellt hat, und zwar auch dann, wenn für diese Gemeinde kein Briefwahlvorstand gebildet worden ist, sondern eine andere Gemeinde mit der Durchführung der Briefwahl betraut ist (§ 4 EuWG i.V.m. § 36 Abs. 1 BWG, § 59 Abs. 2 EuWO).

Die Gemeinde **sammelt** die für sie bestimmten, rechtzeitig eingehenden Wahlbriefe **ungeöffnet** und hält sie **unter Verschluss**. Es ist sicherzustellen, dass Unbefugte (z. B. Parteiverkehr) keinen Zugriff auf den Inhalt des Behältnisses bzw. die unmittelbar bei der Gemeinde abgegebenen Wahlbriefe haben. Diese Wahlbriefe sollten auch tagsüber in einem geschlossenen Behältnis oder abschließbaren Raum gesammelt werden, jedenfalls aber unter **ständiger** Aufsicht eines Gemeindebediensteten sein.

Bei der Gemeinde eingehende Stimmzettelumschläge (**ohne** äußeren amtlichen oder neutralen Wahlbriefumschlag **und ohne** zugehörigen Wahlschein, vgl. auch **WA 2**, Nr. 2.2.4 a) und f) stellen **keine** Wahlbriefe i. S. d. § 59 Abs. 1, 2, § 67 Abs. 1 EuWO dar. Die Briefwahl wurde nicht ordnungsgemäß entsprechend § 59 Abs. 1 EuWO ausgeführt. Die Stimmzettelumschläge werden keinem Briefwahlvorstand zugeleitet und aus Gründen der Sicherung des Wahlgeheimnisses nicht geöffnet. Sie sind in der Gemeinde zu verwahren, bis die Vernichtung der Wahlunterlagen zugelassen ist.

Wenn bei der Gemeinde **Wahlbriefe für eine andere Gemeinde** eingehen, dürfen diese nicht mit anderen Sendungen der Deutschen Post AG vermischt werden, insbesondere nicht mit ausgehenden Sendungen. Da die Wahlbriefe (für den Empfänger unsichtbar) von der Deutschen Post AG codiert worden sind, muss die falsche Codierung von der Deutschen Post AG manuell aufgehoben werden, da sonst der Wahlbrief erneut falsch zugestellt wird. **Irrläufer-Wahlbriefe sind der Deutschen Post AG daher separat ausgesondert für eine Weiterbeförderung zu übergeben** (am besten in einer Plastiktüte, mit einem Gummiband, Büroklammer o. ä.).

Eine Gemeinde, die dem **Briefwahlvorstand einer anderen Gemeinde** zugeordnet ist, hat

a) alle bis zum Tag **vor** der Wahl bei ihr eingegangenen Wahlbriefe, **bis spätestens 12 Uhr am Wahltag**,

b) alle anderen noch **vor 18 Uhr** am Wahltag bei ihr eingegangenen Wahlbriefe auf schnellstem Weg durch Boten

der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde zuzuleiten (§ 67 Abs. 5 EuWO).

Die Wahlbriefe werden dem **Briefwahlvorstand** übergeben (siehe Nr. 4.5.2).

6.4.2 Sicherstellung des rechtzeitigen Eingangs, Sonderzustellung der Deutschen Post AG am Wahlsonntag

Gemeinden mit **Postfachanschrift** haben ihr Postfach am Tag vor der Wahl auf das Vorliegen von Wahlbriefen aus der Freitagszustellung zu **überprüfen** und diese Briefe rechtzeitig an den Briefwahlvorstand zuzuleiten.

Außerdem müssen die Gemeinden für die jederzeitige **Empfangsbereitschaft** für bei ihr von Wahlberechtigten oder Beauftragten unmittelbar abgegebene Wahlbriefe und für die Leerung von Haus- und Fristenbriefkästen auch noch bis zum Ende der Wahlzeit am Sonntag, 18 Uhr, sorgen.

Unabhängig davon ist für die von der Deutschen Post AG auf Grund einer Vereinbarung mit dem BMI ggf. **gesondert zugestellten** amtlichen Wahlbriefe, die am Freitag und Samstag vor der Wahl in den Briefkästen eingehen und nicht mehr für die Regelzustellung der Post bis Samstag berücksichtigt werden, Folgendes zu beachten:

Am **Wahlsonntag** muss ein zur Entgegennahme dieser Wahlbriefe berechtigter und entsprechend unterrichteter Mitarbeiter der Gemeinde **während der Wahlzeit durchgängig** an der Zustelladresse **vor Ort und telefonisch erreichbar sein**. Die Wahlbriefe müssen gegen **Empfangsbekenntnis** entgegengenommen **und quittiert** werden. Nähere Hinweise enthält das Schreiben des BMI vom 12.12.2023 (VI5 – 20202/20#5), das mit Mail des Landeswahlleiters vom 18.12.2023 weitergeleitet wurde.

6.4.3 Verspäteter Eingang

Die am Wahltag **nach 18 Uhr** eingegangenen Wahlbriefe sind von der Gemeinde ebenfalls in Empfang zu nehmen. Sie vermerkt auf jedem am Wahltag nach 18 Uhr eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag. Anschließend sind diese Wahlbriefe ungeöffnet zu verpacken und ggf. der mit der Briefwahl betrauten Gemeinde zu übergeben. Das Paket ist zu versiegeln, mit Inhaltsangabe zu versehen und mit den übrigen Wahlunterlagen zu verwahren, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist (§ 83 EuWO). Es ist sicherzustellen, dass das Paket Unbefugten nicht zugänglich ist (§ 67 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 EuWO).

6.4.4 Erfassung der von der Deutschen Post AG zugestellten Wahlbriefe

Für eine ordnungsgemäße Abrechnung der von der Deutschen Post AG zugestellten und vom Absender nicht freigemachten Wahlbriefe ist es aus Sicht des BMI als Auftraggeber voraussichtlich wieder erforderlich, dass eine **Gegenkontrolle** der Zahl der dem Bund von der Post in Rechnung gestellten Wahlbriefe mit der Zahl der bei den Gemeinden eingelieferten Wahlbriefe erfolgt. Hierzu dienen die von der Post (wie bereits bisher) für jede Auslieferungsstelle (Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften) vorbereiteten **Sammelerfassungslisten** (SEL), auf denen die Anzahl der unfrei oder teilfrei beförderten Wahlbriefe bei der Übergabe durch den Zusteller bzw. Auslieferung an das Postfach oder eine „Aktionspostleitzahl“ erfasst wird. Nähere Einzelheiten wird das BMI bzw. StMI ggf. noch mitteilen.

7. Ermittlung, Feststellung und Übermittlung des Wahlergebnisses

Viele Prozesse der Wahlvorbereitung und -durchführung werden digital, insbesondere mithilfe spezifischer Wahlunterstützungssoftware, bearbeitet. Ungeachtet der Vorzüge einer digitalen Verarbeitung ist jedoch zu beachten, dass dadurch in der Regel nicht auf eine manuelle Prüfung und die wahlrechtlich gebotene Schriftform verzichtet werden kann. In der Weise, wie beispielsweise der Wahlvorstand im Mehr-Augen-Prinzip die Ergebnisermittlung durchführt und die Richtigkeit der Wahlniederschrift durch Unterschrift bestätigt, ist auch die Gemeinde u. a. für die Korrektheit der Zusammenstellung des endgültigen Ergebnisses verantwortlich.

Generell ist bei Wahlen der Informationssicherheit, beim Einsatz von Wahlunterstützungssoftware im Besonderen der IT-Sicherheit, Rechnung zu tragen (u. a. unter Beachtung der Grundprinzipien Vertraulichkeit, Datenintegrität, Authentifikation und Verfügbarkeit). Hinsichtlich der Ermittlung und Übermittlung vorläufiger wie endgültiger Wahlergebnisse werden hierzu Empfehlungen und Hinweise in den Rundschreiben des Landeswahlleiters gegeben. Zudem unterstützt das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (LSI) die Kommunen im Rahmen einer Informationssicherheitsberatung, bei Fragen zum IT-Grundschutz sowie zur IT-Sicherheit bei Wahlen.

7.1 Besetzung der Dienststellen

Während der gesamten Dauer der Wahl und bis zur Feststellung des Wahlergebnisses muss die Gemeindeverwaltung (an ihrer Stelle die Verwaltungsgemeinschaft, siehe Nr. 9) mit dem Leiter des Wahlamts oder seinem Stellvertreter besetzt sein.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl und zur schnellstmöglichen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses müssen etwa erforderliche Anordnungen sofort getroffen und Anfragen der Wahlvorstände oder des Kreis-/Stadtwahlleiters unverzüglich beantwortet werden können.

In Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken bzw. mindestens einem Wahlbezirk und einem Briefwahlvorstand muss eine **ausreichende personelle und technische Ausstattung** zur Entgegennahme der telefonischen und elektronischen Meldungen der Wahlvorsteher (Schnellmeldung) und der Wahlunterlagen nach Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse ständig gewährleistet sein. Den Wahlvorstehern ist bereits bei der Einweisung (siehe Nr. 4.3) genau anzugeben, wohin die Meldungen zu richten sind und welcher Meldungsweg vorgesehen ist.

7.2 Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse durch den Wahlvorstand

Das Ergebnis ist von den Wahlvorständen unmittelbar nach der Stimmabgabe **ohne Unterbrechung** zu ermitteln (§ 60 Satz 1 EuWO).

Mit der Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses einer ggf. gleichzeitig mit der Europawahl durchgeführten Wahl oder Abstimmung auf kommunaler Ebene (z. B. Bürgermeisterwahl, Bürgerentscheid) darf erst nach der vollständigen Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Europawahl begonnen werden.

7.3 Übermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses (Schnellmeldung, § 64 EuWO)

7.3.1 Formblätter und Meldeweg

Sämtliche Stellen benutzen zur Entgegennahme, Weitergabe und Zusammenstellung der vorläufigen Wahlergebnisse (Schnellmeldung) die gleichen Formblätter bzw. Formulare – auch in Form von (inhaltsgleichen) elektronischen Formularen **(Vordrucke V3/WV, V3/BV, V3/Gde sowie V7)**. Dadurch wird die Übermittlung beschleunigt und Fehlerquellen ausgeschaltet. Deshalb muss die **Reihenfolge** der Angaben in diesen Vordrucken stets streng eingehalten werden, gleichgültig, in welcher Form (mündlich, schriftlich oder elektronisch) die Meldungen weitergegeben werden.

Die Schnellmeldung ist auf **schnellstem Weg** (unter Berücksichtigung der für den jeweiligen Meldeweg relevanten Aspekte der Informationssicherheit) zu übermitteln, vorzugsweise telefonisch, per Telefax oder auf sonstigem elektronischen Weg, notfalls durch Eilboten.

Um die Korrektheit, Unverfälschtheit und Echtheit einer **elektronisch** übermittelten Schnellmeldung sicherzustellen, soll nach Vorgabe des Landeswahlleiters (vgl. § 64 Abs. 7 Satz 2 EuWO) eine Überprüfung über einen unabhängigen, zweiten Kanal erfolgen. Dies kann durch einen Anruf an eine zuvor hinterlegte Telefonnummer geschehen, mit dem die Gemeinde sich die Richtigkeit der übermittelten Daten vom (Brief-)Wahlvorsteher bestätigen lässt. Sofern die Gemeinde die vorläufigen Ergebnisse der Wahlbezirke und Briefwahlvorstände laufend und zeitnah in ihrem Internetangebot veröffentlicht, kann die Prüfung auch unmittelbar vom (Brief-)Wahlvorsteher selbst durch Abgleich der veröffentlichten Daten mit der abgegebenen Schnellmeldung vorgenommen werden. Das Verfahren, insbesondere das Vorgehen bei Unstimmigkeiten bei der Überprüfung, ist im Vorfeld zu vereinbaren und den Beteiligten zu kommunizieren.

Bei der Kommunikation **per Telefon oder Telefax** ist die Authentifizierung anhand der übermittelten Rufnummer nicht ausreichend. Als Sicherheitsmaßnahme soll hier die Abfrage bzw. Angabe eines zuvor vereinbarten, individuellen Kennworts dienen. Zudem sind bei telefonischer Durchgabe der Schnellmeldung sämtliche Zahlen vom aufnehmenden Mitarbeiter der Gemeinde gegenüber dem (Brief-)Wahlvorsteher zu wiederholen, um Übermittlungsfehler auszuschließen.

Ergänzend wird auf das IT-Grundschutz-Profil Schnellmeldungen verwiesen, das zur „Absicherung der Schnellmeldungen bei bundesweiten parlamentarischen Wahlen“ erstellt wurde. Das IT-Grundschutz-Profil war auch als Empfehlung für Landtagswahlen in Bayern übertragbar und wurde mit E-Mail LWL-1363.0-3_4-182 vom 08.02.2023 an die Stimmkreisleiter (mit der Bitte um entsprechende Weiterleitung an die Landratsämter und kreisangehörigen Gemeinden) übermittelt. Es besitzt weiterhin Gültigkeit. Für die Europawahl 2024 wurde mit E-Mail vom 19.03.2024 LWL-1361.1-3/9-1 den Kreis- und Stadtwahlleitern (mit der Bitte um entsprechende Weiterleitung an die Gemeinden) dieses Grundschutzprofil (zusammen mit einem Anforderungscheck und Beispielsfällen) nochmals übermittelt.

7.3.2 Schnellmeldung durch den (Brief-)Wahlvorsteher (§ 64 EuWO)

Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder vom Briefwahlvorstand festgestellt ist, meldet es der **(Brief-)Wahlvorsteher sofort** mit dem **Vordruck V3/WV** (für den Wahlvorstand) bzw. **V3/BV** (für den Briefwahlvorstand) weiter, und zwar

a) in **kreisangehörigen Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken bzw. mindestens einem Wahlbezirk und einem Briefwahlvorstand** der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft (vgl. Nr. 9). Hat ein Briefwahlvorstand das Wahlergebnis mehrerer Gemeinden mit **jeweils eigenen** Wahlniederschriften getrennt festgestellt, ist es der jeweiligen Gemeinde zu melden. Ist das Briefwahlergebnis mehrerer Gemeinden mit **einer** Wahlniederschrift festgestellt worden, ist es der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde zu melden.

   Keine Schnellmeldung haben Wahlvorsteher abzugeben, die ihre Wahlunterlagen aufgrund einer Anordnung des Kreiswahlleiters gem. § 61 Abs. 2 EuWO einem anderen Wahlvorstand zur Ergebnisermittlung übergeben haben (siehe 2.11.1 der V1).

b) in **Gemeinden mit nur einem Wahlbezirk und ohne Briefwahlvorstand** dem Kreiswahlleiter. Dies gilt auch, soweit es sich um Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften handelt.

c) in **kreisfreien Gemeinden** dem Stadtwahlleiter.

7.3.3 Schnellmeldung durch die kreisangehörige Gemeinde

Kreisangehörige Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken bzw. mindestens einem Wahlbezirk und einem Briefwahlvorstand nehmen die Schnellmeldungen der Wahlvorsteher auf **Vordruck V3/WV** bzw. **V3/BV** entgegen, stellen sie auf **Vordruck V7** zusammen (siehe auch Hinweise unter Nr. 7.4) und melden das so ermittelte **vorläufige** Ergebnis auf **Vordruck V3/Gde** dem Kreiswahlleiter.

Verwaltungsgemeinschaften können auf die Meldung der vorläufigen Ergebnisse der **einzelnen** Mitgliedsgemeinden (jeweils auf einem eigenen Vordruck V3/Gde) verzichten und stattdessen das **vorläufige** Gesamtergebnis **aller** Mitgliedsgemeinden auf **einem** Vordruck V3/Gde an den Kreiswahlleiter melden. Das Ergebnis von Gemeinden mit nur einem Wahlbezirk und ohne Briefwahlvorstand wird in jedem Fall vom Wahlvorstand unmittelbar dem Kreiswahlleiter gemeldet, ist also im Gesamtergebnis der Verwaltungsgemeinschaft nicht enthalten. **Der Kreiswahlleiter soll das Verfahren mit den Verwaltungsgemeinschaften absprechen.**

7.4 Prüfung der Wahlunterlagen, Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses (§ 65 Abs. 2, 3 EuWO)

7.4.1 Übergabe der Wahlunterlagen durch den Wahlvorstand

Der Wahlvorsteher **kreisangehöriger** Gemeinden übergibt die Wahlniederschrift mit den Anlagen sofort nach Feststellung des Wahlergebnisses der Gemeinde; das gilt für **alle** kreisangehörigen Gemeinden, gleichgültig, ob ein oder mehrere

Wahlbezirke oder Briefwahlvorstände gebildet sind. In **kreisfreien Gemeinden** ist die Wahlniederschrift unmittelbar dem Stadtwahlleiter zu übergeben.

Hat ein Briefwahlvorstand das Wahlergebnis mehrerer Gemeinden mit jeweils eigenen Wahlniederschriften **getrennt** festgestellt, sind diese der jeweiligen Gemeinde zu übergeben. Ist das Briefwahlergebnis mehrerer Gemeinden mit **einer** Wahlniederschrift **zusammen** festgestellt worden, ist diese der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde zu übergeben; dieses Gesamtbriefwahlergebnis wird dann in das Gemeindeergebnis übernommen.

7.4.2 Prüfung und Berichtigung

Die kreisangehörige Gemeinde bzw. der Stadtwahlleiter bei der kreisfreien Gemeinde **überprüft** schnellstmöglich die Wahlunterlagen der Wahlbezirke (**Wahlniederschrift V1** mit Anlagen gemäß Vordruck **V8/T8)** und der Briefwahlvorstände (**Wahlniederschrift V1a** mit Anlagen gemäß Vordruck **V8a/T8a**) auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Es ist darauf zu achten, dass die Wahlniederschrift von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands unterschrieben ist.

Rechnerische Berichtigungen sind in **blauer Farbe** zu vermerken. **Sachliche Berichtigungen** (z. B. abweichende Beurteilung der Gültigkeit von Stimmzetteln) sind durch die **Gemeinde nicht** möglich; sie darf nur der (Stadt-)Kreiswahl**ausschuss** vornehmen. Bedenken hinsichtlich der sachlichen Richtigkeit sind von kreisangehörigen Gemeinden dem Kreiswahlleiter mitzuteilen. Die rechnerisch berichtigten Zahlen sind in **blauer Farbe** darüber oder daneben zu schreiben; die falschen Zahlen dürfen nicht überschrieben werden, sondern müssen lesbar bleiben.

Hinweis für den Kreiswahlleiter: Dessen rechnerische Berichtigungen der Ergebnisse der kreisangehörigen Gemeinden sind ggf. in **roter Farbe** vorzunehmen.

7.4.3 Zusammenstellung

Kreisangehörige Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken bzw. mit mindestens einem Wahlbezirk und einem Briefwahlvorstand fertigen nach Abschluss der Prüfung die Zusammenstellung über Wahlberechtigte, Wähler sowie abgegebene ungültige und gültige Stimmen (diese getrennt nach Wahlvorschlägen) für die einzelnen Wahlbezirke auf **Vordruck V7** und ermitteln so das **endgültige Wahlergebnis der Gemeinde**. Im Rahmen der digitalen Erfassung/Dateneingabe mittels EDV bzw. spezifischer Wahlunterstützungssoftware hat zwingend ein manueller Abgleich der erfassten Datenwerte mit den originalen Wahlniederschriften zu erfolgen. Etwaige maschinelle Plausibilitätsprüfungen (z. B. Summenprüfung) können zwar unterstützend herangezogen werden, ersetzen aber eine manuelle Überprüfung nicht.

Das so ermittelte endgültige Wahlergebnis der Gemeinde ist mit der an den Kreiswahlleiter durchgegebenen Schnellmeldung zu vergleichen. Etwaige Abweichungen sind aufzuklären.

Hinweise für die Zusammenstellung auf Vordruck V7:

a) Die Ausdrucke müssen vom Inhalt und Aufbau dem amtlichen Muster entsprechen. Auf eine ausreichende **Schriftgröße** ist zu achten. **Die Reihenfolge der Zahlenangaben ist in jedem Fall unbedingt genau einzuhalten.**

b) Die Zahl der Wahlberechtigten der Gemeinde, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und einen Wahlschein erhalten haben (§ 24 Abs. 2 EuWO), ist nach dem **Wahlscheinverzeichnis** in Spalte A3 einzutragen.

c) Für die Briefwahlergebnisse dürfen in den Spalten A1, A2, A3 und A **keine** Einträge erfolgen. Derartige Angaben sind auch in der Wahlniederschrift des Briefwahlvorstands nicht vorgesehen.

d) **In den Spalten B und B1 müssen beim Briefwahlergebnis in Übereinstimmung mit der Wahlniederschrift V1a (Briefwahl) die gleichen Zahlen stehen**, denn jeder Briefwähler ist zugleich Wahlscheinwähler. Die Einsender zurückgewiesener oder verspätet eingegangener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. Sie sind daher auch nicht als Wähler in den Spalten B und B 1 auszuweisen. Diese Stimmen dürfen auch nicht in der Spalte C (ungültig) erscheinen.

e) Die Summe der Zahlen in den Spalten C und D für die ungültigen und gültigen Stimmen muss in jeder Zeile die Zahl der Wähler (B) ergeben.

f) **Gliederungsschema für Vordruck V7**, kreisangehörige Gemeinde (siehe auch Anlage 26 EuWO, 1. Beispiel):

- Ergebnis der Urnenwahl
  Wahlbezirk Nr. 1 Schule
  Nr. 2 Gasthof
  usw.
  Zwischensumme Urnenwahl

- Ergebnis der Briefwahl
  Briefwahlvorstand Nr. 1
  Nr. 2
  usw.
  Zwischensumme Briefwahl

Gemeinde A insgesamt

Hinweis: Abgebende Wahlbezirke (siehe 2.11.1 der V1) werden nicht aufgeführt.

7.4.4 Übergabe der Wahlunterlagen an den Kreiswahlleiter (kreisangehörige Gemeinde)

Kreisangehörige Gemeinden übergeben dem Kreiswahlleiter unverzüglich **am Tag nach der Wahl** durch Boten mit **Versandvordruck V9** bzw. in der Versandtasche **T9**

- die von der Gemeinde unterzeichnete Zusammenstellung auf Vordruck **V7**
- die geordneten Unterlagen (Taschen) der Wahlbezirke und Briefwahlvorstände (**Versandvordrucke V8/T8 und V8a/T8a**).

Parallel zur physischen Übergabe der Wahlunterlagen und Ergebniszusammenstellungen erfolgt in der Regel eine elektronische Übermittlung der endgültigen Wahlergebnisse an den Kreiswahlleiter.

Gemeinden mit nur einem Wahlbezirk und ohne Briefwahlvorstand haben keine Zusammenstellung auf **Vordruck V7** zu fertigen. Dem Kreiswahlleiter haben sie jedoch die Zahl der Wahlberechtigten, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und die einen Wahlschein erhalten haben, nach dem entsprechenden Wahlscheinverzeichnis auf einem Beiblatt zur Wahlniederschrift mitzuteilen.

8. Abschlussarbeiten, Aufbewahrung der Wahlunterlagen

8.1 Übernahme der Unterlagen der (Brief-)Wahlvorstände

Nachdem die Wahlvorsteher bzw. Briefwahlvorsteher das Wahlergebnis festgestellt und die Unterlagen hierzu (Wahlniederschrift und Schnellmeldung) abgegeben haben (§§ 66, 68 Abs. 7 EuWO), übernimmt die Gemeinde von diesen:

a) das Wählerverzeichnis (ggf. mit dem Verzeichnis über die nachträglich ausgestellten Wahlscheine),

b) das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine und die Nachträge hierzu oder die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,

c) die Pakete mit den unbenutzten Stimmzetteln,

d) die sonstigen Ausstattungsgegenstände

und, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigefügt sind,

e) die **versiegelten Pakete** gemäß Nr. 5.8 der Wahlniederschriften V1 und V1a.

Die Gegenstände können auch erst am Tag nach der Wahl übernommen werden. Dies ist in der Wahlniederschrift entsprechend zu vermerken.

8.2 Verwahrung unter Verschluss

Die versiegelten Pakete (siehe Nr. 8.1 Buchst. e)) sind in der Gemeinderegistratur unter Verschluss zu verwahren. Auf Anforderung sind sie dem Kreis- oder Stadtwahlleiter vorzulegen. Werden nur Teile eines Pakets angefordert, bricht ein Bediensteter der Gemeinde das Paket in Gegenwart von zwei Zeugen auf, entnimmt ihm den angeforderten Teil und versiegelt das Paket erneut. Über den Vorgang ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist (§ 66 Abs. 4 EuWO).

8.3 Sicherung und Vernichtung der Wahlunterlagen

Diese richtet sich nach §§ 82 und 83 EuWO. Anträge von Unionsbürgern nach § 17a EuWO sind wie sonstige Wahlunterlagen (z. B. Wahlscheinanträge) nach § 83 EuWO zu behandeln; die Übergangsregelung des § 87 Abs. 1 EuWO galt nur für Anträge der Europawahl 1999 (vgl. nun § 17a Abs. 5a EuWO und Nr. 2.5.4).

Wahlbenachrichtigungen, die von Wählern abgegeben und vom Wahlvorstand der Gemeinde mit den Wahlunterlagen übergeben wurden, sind unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen unverzüglich zu vernichten (§ 83 Abs. 1 EuWO).

Die Nutzung von unbenutzten Stimmzetteln der (jeweils letzten) Europawahl für **Unterrichtszwecke** (z. B. im Sozialkundeunterricht in Schulen) mit dem Aufdruck „Muster“ ist ausnahmsweise möglich. Bei der Überlassung der Stimmzettel ist darauf hinzuweisen, dass nicht mehr benötigte Stimmzettel (spätestens bis zur nächsten Europawahl) umweltgerecht entsorgt und vernichtet werden müssen (siehe auch Nr. 6.3).

9. Verwaltungsgemeinschaften (VGem)

Gehört eine Gemeinde einer VGem an, so hat diese für die Mitgliedsgemeinde **alle** Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wahrzunehmen. Die VGem hat also insbesondere **für jede ihrer Gemeinden gesondert**

a) die Wahlbezirke, Wahlvorstände und Briefwahlvorstände zu bilden,

b) das Wählerverzeichnis anzulegen, zu berichtigen und zu ändern sowie die Wahlberechtigten zu benachrichtigen, Wahlscheine auszustellen und die entsprechenden Wahlscheinverzeichnisse zu führen,

c) für die Bereitstellung der erforderlichen Wahl-(Auszählungs-)räume und die Ausstattung der Wahlvorstände (Briefwahlvorstände) zu sorgen,

d) die Wahlergebnisse (bei mehreren Wahlbezirken bzw. mindestens einem Wahlbezirk und einem Briefwahlvorstand je Gemeinde) zu ermitteln und zu melden; soweit eine Gemeinde das Briefwahlergebnis auch für andere Ge-

meinden (zusammen mit der eigenen Briefwahl, also ohne getrennte Wahlniederschriften) auswertet, ist das gemeinsame Ergebnis der Briefwahl der die Briefwahl durchführenden Gemeinde zuzurechnen; bei getrennter Auswertung der Briefwahl für mehrere Gemeinden, also mit je eigenen Wahlniederschriften, ist das Ergebnis der jeweiligen Gemeinde zuzurechnen,

e) die sonstigen Abschlussarbeiten zu erledigen.

Für das Gebiet der VGem selbst können nur die **vorläufigen** Wahlergebnisse ermittelt und weitergegeben werden (siehe Nr. 7.3.3).

10. Veröffentlichungen

10.1 Wahlvorschläge und Wahlergebnisse im Internet (§ 79 Abs. 3 EWO)

Soweit Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften, Kreis- oder Stadtwahlleiter Wahlvorschläge oder Wahlergebnisse für ihren Bereich zu Informationszwecken **im Internet** veröffentlichen, ist entsprechend § 79 Abs. 3 EuWO zu verfahren. Dies gilt auch für in digitalen Pressearchiven recherchierbare personenbezogene Daten (z. B. von Wahlbewerbern).

10.2 Angaben über die Wahlbeteiligung

Veröffentlichungen von Wahlergebnissen auf **örtlicher** Ebene (mit Ausnahme der Bekanntgabe durch die Wahlvorstände unmittelbar nach Abschluss der Feststellungen, vgl. § 63 EuWO) erfolgen auf **freiwilliger** Basis; sie sind wahlrechtlich nicht vorgeschrieben.

Veröffentlichungen von **vorläufigen** Wahlergebnissen für einzelne Wahlbezirke (Wahllokale) enthalten i.d.R. unzutreffende (zu niedrige) Angaben über die Wahlbeteiligung, weil die Zahl der Wahlberechtigten die Zahl der Wahlscheininhaber und damit potentieller Briefwähler enthält, diese Wähler aber nicht im Urnenwahlergebnis enthalten sind. Um Missverständnisse und Irritationen zu vermeiden, wird **empfohlen**, bei den nichtamtlichen Auswertungen sowie bei den Ergebnispräsentationen (Internet, Rathaus, Mitteilungen an die Presse) den „errechneten" Wert der **Wahlbeteiligung** auf Wahllokalebene **herauszunehmen**. Eine korrekte Angabe einer Wahlbeteiligung auf Wahllokalebene wäre nur mit großem Aufwand zu leisten.

Auch bei der freiwilligen Veröffentlichung der **vorläufigen** Ergebnisse für die **einzelnen Gemeinden ohne eigenen Briefwahlvorstand** bedarf die korrekte Ausweisung der Wahlbeteiligung einer gesonderten Berechnung, die aber i.d.R. erst im Rahmen des endgültigen Wahlergebnisses erfolgen kann; der Verzicht auf die Veröffentlichung der Wahlbeteiligung wird deshalb empfohlen (zumindest sollte aber ein klarstellender Hinweis erfolgen).

11. Einsprüche gegen die Wahl

Soweit bei Gemeinden schriftliche Einsprüche über die Gültigkeit der Wahl und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Sinn des § 1 Abs. 1 Wahlprüfungsgesetz eingehen, sind diese unverzüglich dem **Deutschen Bundestag** als zuständige Wahlprüfungsinstanz zuzuleiten (vgl. § 26 EuWG, § 2 Abs. 3, 4 Wahlprüfungsgesetz).